

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
60/251	Menschenrechtsrat	3
60/252	Weltgipfel über die Informationsgesellschaft.....	6
60/253	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen	8
60/261	Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung	11
60/262	Politische Erklärung zu HIV/Aids	12
60/264	Aufnahme der Republik Montenegro in die Vereinten Nationen.....	19
60/265	Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele	19
60/284	Verhütung bewaffneter Konflikte	28
60/285	Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans	29
60/286	Neubelebung der Generalversammlung.....	29
60/287	Der Friedenskonsolidierungsfonds	33
60/288	Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus.....	33

RESOLUTION 60/251

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. März 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen und 4 Gegenstimmen bei 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.48, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Belarus, Iran (Islamische Republik), Venezuela (Bolivarische Republik).

60/251. Menschenrechtsrat

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, die unter anderem darin bestehen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien² und unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³ und die anderen Menschenrechtsübereinkünfte,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

sowie bekräftigend, dass zwar die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, dass aber alle Staaten die Pflicht haben, ungeachtet ihres jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systems, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

betonend, dass es im Einklang mit der Charta Aufgabe aller Staaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache oder Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, zu achten,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1553; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1570; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

aner kennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Allgemeinwohls sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken,

erklärend, dass alle Staaten weitere internationale Anstrengungen zur Förderung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Religionen unternehmen müssen, und betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz sowie der Achtung und der Freiheit der Religion und der Weltanschauung zukommt,

in Anerkennung der von der Menschenrechtskommission geleisteten Arbeit sowie der Notwendigkeit, das von ihr Erreichte zu bewahren, darauf aufzubauen und ihre Schwächen zu beseitigen,

aner kennend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen und dem Messen mit zweierlei Maß und der Politisierung ein Ende zu setzen,

sowie aner kennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

in der Erkenntnis, dass den nichtstaatlichen Organisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zukommt,

in Bekräftigung der Entschlossenheit, das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu stärken, um die effektive Ausübung aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, durch alle Menschen zu gewährleisten, und zu diesem Zweck einen Menschenrechtsrat einzurichten,

1. *beschließt*, als Ersatz für die Menschenrechtskommission den Menschenrechtsrat als ein Nebenorgan der Generalversammlung mit Sitz in Genf einzurichten; die Versammlung wird den Status des Rates binnen fünf Jahren überprüfen;

2. *beschließt außerdem*, dass der Rat für die Förderung der allgemeinen Achtung des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied und auf faire und gleiche Weise, verantwortlich sein wird;

3. *beschließt ferner*, dass sich der Rat mit Situationen von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich groben und systematischen Verletzungen, befassen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben sowie außerdem die wirksame Koordinierung und die durchgängige Integration von Menschenrechtsfragen in allen Bereichen des Systems der Vereinten Nationen fördern soll;

4. *beschließt*, dass die Tätigkeit des Rates von den Grundsätzen der Universalität, der Unparteilichkeit, der Objektivität und der Nichtselektivität, eines konstruktiven internationalen Dialogs und der konstruktiven internationalen Zusammenarbeit geleitet sein soll, mit dem Ziel, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu verstärken;

5. *beschließt außerdem*, dass der Rat unter anderem den Auftrag haben wird,

a) die Menschenrechtsbildung und -erziehung sowie die Bereitstellung von Beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau in Absprache mit den betreffenden Mitgliedstaaten und mit deren Zustimmung zu fördern;

b) als Forum für den Dialog über thematische Fragen zu allen Menschenrechten zu dienen;

c) der Generalversammlung Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte vorzulegen;

d) die volle Einhaltung der von den Staaten eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen und die Weiterverfolgung der auf den Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Verpflichtungen in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu fördern;

e) in einer Weise, die die Erfassung aller Staaten und ihre gleiche Behandlung gewährleistet, eine auf objektiven und zuverlässigen Angaben beruhende universelle, regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der jedem Staat obliegenden und von ihm eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte durchzuführen; diese Überprüfung wird im Wege eines kooperativen, auf einem interaktiven Dialog beruhenden Mechanismus mit voller Beteiligung des betreffenden Landes und unter Berücksichtigung seines Bedarfs an Kapazitätsaufbau erfolgen; dieser Mechanismus wird die Tätigkeit der Vertragsorgane ergänzen und keine Doppelarbeit leisten; der Rat wird innerhalb eines Jahres nach der Abhaltung seiner ersten Tagung die Modalitäten und den erforderlichen Zeitrahmen für die universelle regelmäßige Überprüfung festlegen;

f) mittels Dialog und Zusammenarbeit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen und in Menschenrechts-Notlagen rasch zu reagieren;

g) die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Menschenrechtskommission in Bezug auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu übernehmen;

h) auf dem Gebiet der Menschenrechte eng mit den Regierungen, den Regionalorganisationen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten;

i) Empfehlungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte abzugeben;

j) der Generalversammlung einen Jahresbericht vorzulegen;

6. *beschließt ferner*, dass der Rat alle Mandate, Mechanismen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Menschenrechtskommission übernehmen, sie überprüfen und erforderlichenfalls verbessern und straffen wird, mit dem Ziel, ein System der besonderen Verfahren, der sachverständigen Beratung und ein Beschwerdeverfahren aufrechtzuerhalten; der Rat wird diese Überprüfung innerhalb eines Jahres nach der Abhaltung seiner ersten Tagung abschließen;

7. *beschließt*, dass sich der Rat aus siebenundvierzig Mitgliedstaaten zusammensetzt, die unmittelbar und einzeln in geheimer Abstimmung von der Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung gewählt werden; die Zusammensetzung beruht auf dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung, wobei sich die Sitze wie folgt auf die Regionalgruppen verteilen: dreizehn für die Gruppe der afrikanischen Staaten, dreizehn für die Gruppe der asiatischen Staaten, sechs für die Gruppe der osteuropäischen Staaten, acht für die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und sieben für die Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten; die Ratsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und können nach zwei aufeinander folgenden Amtszeiten nicht unmittelbar wiedergewählt werden;

8. *beschließt außerdem*, dass die Mitgliedschaft im Rat allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offen steht; bei der Wahl der Mitglieder des Rates werden die Mitgliedstaaten den Beitrag der Kandidaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und die zu diesem Zweck von ihnen eingegangenen freiwilligen Zusagen und Verpflichtungen berücksichtigen; die Generalversammlung kann die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds des Rates, das schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen begeht, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder aussetzen;

9. *beschließt ferner*, dass die in den Rat gewählten Mitglieder den höchsten Ansprüchen auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte gerecht werden müssen, dass sie mit dem Rat uneingeschränkt zusammenarbeiten werden und dass sie während ihrer Mitgliedschaft dem Verfahren der universellen regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden;

10. *beschließt*, dass der Rat während des gesamten Jahres regelmäßig zusammentritt und in jedem Jahr mindestens drei Tagungen, darunter eine Haupttagung, mit einer Gesamtdauer von mindestens zehn Wochen abhalten wird und bei Bedarf Sondertagungen abhalten kann, sofern ein Mitglied des Rates mit Unterstützung eines Drittels der Ratsmitglieder dies beantragt;

11. *beschließt außerdem*, dass der Rat die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Ausschüsse der Generalversammlung anwenden wird, soweit diese anwendbar sind, es sei denn, die Versammlung oder der Rat beschließt später etwas anderes, und beschließt außerdem, dass Beobachter, darunter Staaten, die nicht Ratsmitglied sind, die Sonderorganisationen, sonstige zwischenstaatliche Organisationen und nationale Menschenrechtsinstitutionen sowie nichtstaatliche Organisationen, auf der Grundlage der von der Menschenrechtskommission befolgten Regelungen, namentlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996, und Verfahrensweisen an der Arbeit des Rates mitwirken und von diesem konsultiert werden können, wobei zu gewährleisten ist, dass sie einen möglichst wirksamen Beitrag leisten können;

12. *beschließt ferner*, dass die Arbeitsmethoden des Rates transparent, fair und unparteilich sein und einen echten Dialog ermöglichen sollen, dass sie ergebnisorientiert sein und anschließende Erörterungen über die Weiterverfolgung und Umsetzung von Empfehlungen sowie ein sachbezogenes Zusammenwirken mit den besonderen Verfahren und Mechanismen ermöglichen sollen;

13. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, die Menschenrechtskommission zu ersuchen, ihre Tätigkeit auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung abzuschließen, und ihr Mandat mit Wirkung vom 16. Juni 2006 zu beenden;

14. *beschließt*, die neuen Mitglieder des Rates zu wählen, deren Mandate gestaffelt sein werden; diese Entscheidung wird für die erste Wahl durch das Los getroffen, wobei die ausgewogene geografische Verteilung zu berücksichtigen ist;

15. *beschließt außerdem*, dass die Wahl der ersten Mitglieder des Rates am 9. Mai 2006 stattfindet und dass der Rat am 19. Juni 2006 zu seiner ersten Sitzung zusammentreten wird;

16. *beschließt ferner*, dass der Rat seine Tätigkeit und seine Funktionsweise fünf Jahre nach seiner Einrichtung überprüfen und der Generalversammlung Bericht erstatten wird.

RESOLUTION 60/252

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 27. März 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.50 und Add.1, eingebracht von: Belarus, China, Kanada, Norwegen, Schweiz, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind), Tunesien, Türkei.

60/252. Weltgipfel über die Informationsgesellschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003 und 59/220 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die Grundsatzklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet⁴ und von der Generalversammlung gebilligt wurden⁵,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶,

anerkennend, dass die Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels ein fester Bestandteil der integrierten Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sein und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen soll, ohne die Schaffung neuer operativer Organe zu erfordern,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, die digitale Spaltung zu überwinden und die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, sowie die Transformationsländer dabei zu un-

⁴ Siehe A/C.2/59/3, Anlage. Deutsche Übersetzung: http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

⁵ Siehe Resolution 59/220.

⁶ Siehe Resolution 60/1.

terstützen, vollen Nutzen aus dem Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien zu ziehen,

in Bekräftigung des Potenzials der Informations- und Kommunikationstechnologien als wirkungsvolle Instrumente zur Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und als Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

betonend, wie wichtig der Beitrag des Gipfels zum Aufbau einer Informationsgesellschaft ist, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht, die niemanden ausschließt und auf die Entwicklung ausgerichtet ist, um die digitalen Chancen für alle Menschen zu erhöhen und so zur Überwindung der digitalen Spaltung beizutragen,

in dankbarer Anerkennung der von der Internationalen Fernmeldeunion bei der Organisation der beiden Phasen des Gipfels übernommenen Rolle,

1. *dankt* der Regierung Tunesiens für die Ausrichtung der zweiten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion über die zweite Phase des Gipfels⁷;

3. *billigt* die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels verabschiedet wurden⁷;

4. *begrüßt* den Beitrag der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie anderer zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors zum Erfolg der Tunis-Phase des Gipfels;

5. *begrüßt außerdem*, dass die Ergebnisse der Genfer Phase und der Tunis-Phase des Gipfels stark auf die Entwicklung ausgerichtet sind, und fordert nachdrücklich ihre vollinhaltliche Umsetzung;

6. *begrüßt ferner* die auf dem Gipfel erzielten Fortschritte in Richtung auf einen Ansatz, der die Vielzahl der Interessenträger in den Aufbau einer Informationsgesellschaft einbezieht, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht, die niemanden ausschließt und auf die Entwicklung ausgerichtet ist, und ist sich dessen bewusst, dass die Regierungen in diesem Prozess eine wichtige Rolle übernehmen könnten;

7. *begrüßt* den in Genf eingerichteten Fonds für digitale Solidarität, der als innovativer freiwilliger Finanzmechanismus allen Interessenträgern offen steht und das Ziel verfolgt, die digitale Spaltung in digitale Chancen für die Entwicklungsländer umzuwandeln, indem er sich vor allem auf den konkreten und dringenden Bedarf auf lokaler Ebene konzentriert und sich um neue freiwillige Quellen für eine "Solidaritäts"-Finanzierung bemüht;

8. *erklärt erneut*, dass der durch den Generalsekretär einzuleitende Prozess zur Verstärkung der Zusammenarbeit alle zuständigen Organisationen und alle Interessenträger in ihrer jeweiligen Rolle einbeziehen wird, wie in Ziffer 71 der Tunis-Agenda dargelegt;

9. *bittet* den Generalsekretär, im Einklang mit den während der Tunis-Phase des Gipfels getroffenen Beschlüssen in einem offenen und inklusiven Verfahren ein neues Forum für den Politikdialog zwischen der Vielzahl der Interessenträger, das sogenannte Forum für Internet-Verwaltung, einzuberufen;

10. *begrüßt* es, dass der Gipfel, wie aus der Tunis-Agenda hervorgeht, der Umsetzung auf internationaler Ebene unter Einbeziehung der Vielzahl der Interessenträger, die unter Berücksichtigung der Themen und Handlungsschwerpunkte des Genfer Aktionsplans⁴ organisiert und gegebenenfalls von Organisationen der Vereinten Nationen moderiert oder erleichtert werden sollte, große Bedeutung beigemessen hat;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen sowie nichtstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor *nachdrücklich auf*, aktiv zur Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergeb-

⁷ Siehe A/60/687.

nisse der Genfer Phase und der Tunis-Phase des Gipfels beizutragen, unter anderem nach Bedarf durch die Einleitung von Maßnahmen;

12. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die systemweite Weiterverfolgung der in Genf und Tunis erzielten Ergebnisse des Gipfels zu überwachen, und ersucht den Rat zu diesem Zweck, auf seiner Arbeitstagung 2006 das Mandat, die Tagesordnung und die Zusammensetzung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu überprüfen und dabei eine Stärkung der Kommission unter Berücksichtigung des Multi-Interessenträger-Ansatzes zu erwägen;

13. *beschließt*, den 17. Mai zum jährlich zu begehenden Welttag der Informationsgesellschaft zu erklären, um dazu beizutragen, die Öffentlichkeit stärker für die Chancen, die die Nutzung des Internet und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien den Gesellschaften und Volkswirtschaften bietet, sowie für Wege zur Überwindung der digitalen Spaltung zu sensibilisieren;

14. *beschließt außerdem*, im Jahr 2015 eine umfassende Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels durchzuführen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens im Juni 2006 über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Modalitäten der interinstitutionellen Koordinierung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels vorzulegen, der Empfehlungen für den Weiterverfolgungsprozess enthält und auf der Arbeitstagung des Rates behandelt werden soll.

RESOLUTION 60/253

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 2. Mai 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.53 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

60/253. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflösbaren Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸ verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

in der Erkenntnis, dass die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹, insbesondere die Ziffern 6 und 24, sowie auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁰,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/30 vom 7. Dezember 1994, 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997, 53/31 vom 23. November 1998, 54/36 vom 29. November 1999, 55/43 vom 27. November 2000, 56/96 vom 14. Dezember 2001, 56/269 vom 27. März 2002, 58/13 vom 17. November 2003 und 58/281 vom 9. Februar 2004,

⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁹ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰ Siehe Resolution 60/1.

ferner unter Hinweis auf die Erklärungen und Aktionspläne, die auf den fünf internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 1988 in Manila, 1994 in Managua, 1997 in Bukarest, 2000 in Cotonou und 2003 in Ulaanbaatar verabschiedet wurden,

unter Hinweis darauf, dass sich die fünfte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien, die vom 10. bis 12. September 2003 in Ulaanbaatar stattfand, vor allem mit Demokratie, guter Staatsführung und der Zivilgesellschaft befasste,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen des von der Interparlamentarischen Union und dem Parlament der Mongolei anlässlich der fünften Internationalen Konferenz veranstalteten Parlamentarierforums sowie von den Folgetätigkeiten, die die Interparlamentarische Union auf dem Gebiet der Stärkung der parlamentarischen Demokratie durchführt,

betonend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe in allen Aspekten ihres Lebens beruht,

sowie bekräftigend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung gebührend geachtet werden müssen,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller sowie auf anderen wichtigen Grundsätzen wie der Achtung der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, auf Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

eingedenk dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den 2004 und 2005 veranstalteten Seminaren, Arbeitstagen und Konferenzen über Demokratisierung und gute Staatsführung, namentlich von denjenigen, die unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien abgehalten wurden,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten in der Aussprache über diesen Gegenstand auf ihrer achtundfünfzigsten bis sechzigsten Tagung zum Ausdruck brachten,

feststellend, dass zahlreiche Gesellschaften in jüngster Zeit beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um durch Demokratisierung, gute Staatsführung und die Reform ihrer Volkswirtschaften ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, und dass diese Bestrebungen die Unterstützung und Anerkennung der internationalen Gemeinschaft verdienen,

mit Befriedigung feststellend, dass die sechste Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien vom 30. Oktober bis 1. November 2006 in Doha stattfinden wird,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche Organisationen die Abhaltung der sechsten Internationalen Konferenz unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹ und bittet die Mitgliedstaaten, die darin enthaltenen Vorschläge zu prüfen;

¹¹ A/60/556.

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die nationalen Parlamente, auch in Zusammenarbeit mit der Interparlamentarischen Union und anderen parlamentarischen Organisationen, und die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv zur Weiterverfolgung der fünften Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien beizutragen und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um mögliche Schritte zur Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien aufzuzeigen, einschließlich derjenigen, die in der Erklärung und dem Aktionsplan von Ulaanbaatar: Demokratie, gute Staatsführung und Zivilgesellschaft¹² enthalten sind, und den Generalsekretär über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten;

3. *erkennt an*, dass den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Bemühungen um Demokratisierung und gute Staatsführung zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;

4. *ermutigt* den Generalsekretär, die Organisation noch besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Staatsführung und der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützt, namentlich durch die Tätigkeit des Demokratiefonds bei den Vereinten Nationen;

5. *betont*, dass die Aktivitäten der Organisation im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden müssen;

6. *beglückwünscht* den Generalsekretär und über ihn das System der Vereinten Nationen zu den Tätigkeiten, die auf Ersuchen der Regierungen durchgeführt wurden, um die Bemühungen um die Konsolidierung der Demokratie und der guten Staatsführung zu unterstützen, und ersucht ihn, diese Tätigkeiten weiterzuführen;

7. *begrüßt* die Arbeiten des Mechanismus zur Weiterverfolgung der fünften Internationalen Konferenz sowie die Anstrengungen des Konferenzvorsitzes, die Konferenz und ihre Folgemaßnahmen wirksamer und effizienter zu gestalten;

8. *begrüßt außerdem* die durchgehend dreigliedrige Ausrichtung (Regierungen, Parlamente, Zivilgesellschaft) der sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien, die ein höheres Maß an Interaktion und Zusammenarbeit bei den gemeinsamen Anstrengungen zur Förderung der Demokratie ermöglichen wird;

9. *ermutigt* die Interparlamentarische Union, den Beitrag der Parlamente aus der ganzen Welt zur Demokratie weiter zu fördern, einschließlich durch den Prozess der Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien und das anstehende Parlamentarierforum in Doha;

10. *ersucht* den Generalsekretär, verschiedene Möglichkeiten zu prüfen, wie die Mitgliedstaaten in ihrem Bemühen um die Konsolidierung der Demokratie und der guten Staatsführung durch das System der Vereinten Nationen stärker unterstützt werden können, so auch durch die Unterstützung des Präsidenten der fünften Internationalen Konferenz bei seinen Bemühungen, die Konferenz und ihre Folgemaßnahmen noch wirksamer und effizienter zu gestalten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch die in Ziffer 2 erbetenen Informationen enthält;

12. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹² A/58/387, Anlagen I und II.

RESOLUTION 60/261

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 8. Mai 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.52, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

60/261. Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/180 und die Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats, beide vom 20. Dezember 2005, in denen die Versammlung und der Rat übereinstimmend den Beschluss des Weltgipfels 2005¹³ umsetzten, als ein zwischenstaatliches Beratungsorgan die Kommission für Friedenskonsolidierung einzusetzen,

insbesondere unter Hinweis auf die Ziffern 4 a) bis e) und 5 der genannten Resolutionen, in denen die Zusammensetzung des Organisationsausschusses der Kommission geregelt wird,

eingedenk dessen, dass im Einklang mit Ziffer 4 e) der genannten Resolutionen sieben zusätzliche Mitglieder des Organisationsausschusses nach von der Generalversammlung zu beschließenden Regeln und Verfahren gewählt werden,

hervorhebend, dass die Generalversammlung bei der Wahl der Mitglieder des Organisationsausschusses die Vertretung aller Regionalgruppen in der Gesamtzusammensetzung des Ausschusses sowie die Vertretung von Ländern, die eigene Erfahrungen mit der Wiederherstellung nach einem Konflikt haben, gebührend berücksichtigen soll,

sowie hervorhebend, dass Mitgliedstaaten aus allen Regionalgruppen die Möglichkeit haben sollen, Kandidaten für die Wahl in der Generalversammlung vorzuschlagen, im Einklang mit Ziffer 4 e) der genannten Resolutionen,

1. *stellt fest*, dass die im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffern 4 a) bis d) der Resolution 60/180 der Generalversammlung und der Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats vorgenommenen Wahlen und/oder die getroffene Auswahl für dieses Jahr zu der folgenden Sitzverteilung unter den fünf Regionalgruppen im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung geführt haben:

- a) fünf Sitze für afrikanische Staaten;
- b) sieben Sitze für asiatische Staaten;
- c) zwei Sitze für osteuropäische Staaten;
- d) ein Sitz für lateinamerikanische und karibische Staaten;
- e) neun Sitze für westeuropäische und andere Staaten;

2. *beschließt*, dass die sieben Sitze der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Organisationsausschusses in diesem Jahr folgendermaßen unter den Regionalgruppen verteilt werden:

- a) zwei Sitze für afrikanische Staaten;
- b) ein Sitz für asiatische Staaten;
- c) ein Sitz für osteuropäische Staaten;
- d) drei Sitze für lateinamerikanische und karibische Staaten;
- e) kein Sitz für westeuropäische und andere Staaten;

3. *beschließt außerdem*, dass die Geschäftsordnung und die bisherige Praxis der Generalversammlung für die Wahl von Mitgliedern ihrer Nebenorgane auf die Wahl von Mitgliedern des Organisationsausschusses angewandt werden;

¹³ Siehe Resolution 60/1.

4. *erklärt erneut*, dass die Amtszeit der Mitglieder des Organisationsausschusses zwei Jahre beträgt, beginnend mit dem ersten Sitzungstag des Ausschusses, und dass sie gegebenenfalls verlängert werden kann;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Wahl von Mitgliedern des Organisationsausschusses in der Generalversammlung die Vertretung von Ländern, die eigene Erfahrungen mit der Wiederherstellung nach einem Konflikt haben, gebührend zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, dass die Amtszeiten gestaffelt werden und dass zwei bei der ersten Wahl auszulosende Mitglieder aus unterschiedlichen Regionalgruppen eine erste Amtszeit von einem Jahr haben werden;

7. *beschließt außerdem*, dass jede der fünf Regionalgruppen in der Gesamtzusammensetzung des Organisationsausschusses nicht weniger als drei Sitze haben wird;

8. *beschließt ferner*, dass die in diesem Jahr von der Generalversammlung durchzuführenden Wahlen keinen Präzedenzfall für künftige Wahlen schaffen und dass die in Ziffer 2 beschriebene Sitzverteilung auf der Grundlage von Veränderungen bei den Mitgliedern der anderen in den Ziffern 4 *a)* bis *d)* der genannten Resolutionen festgelegten Kategorien jährlich überprüft wird, um der Vertretung aller Regionalgruppen in der Gesamtzusammensetzung des Organisationsausschusses gebührend Rechnung zu tragen.

RESOLUTION 60/262

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 2. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.57, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

60/262. Politische Erklärung zu HIV/Aids

Die Generalversammlung

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Politische Erklärung zu HIV/Aids.

Anlage

Politische Erklärung zu HIV/Aids

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs und Vertreter von Staaten und Regierungen, die an der umfassenden Überprüfung der Fortschritte bei der Erreichung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹⁴ gesetzten Ziele am 31. Mai und 1. Juni 2006 sowie an der Sitzung auf hoher Ebene am 2. Juni 2006 teilgenommen haben;

2. nehmen mit höchster Beunruhigung davon Kenntnis, dass wir uns einer beispiellosen menschlichen Katastrophe gegenübersehen, dass die Aids-Pandemie in dem Vierteljahrhundert seit ihrem Ausbruch ungeheures Leid über Länder und Gemeinwesen überall auf der Welt gebracht hat und dass mehr als 65 Millionen Menschen mit HIV infiziert wurden, mehr als 25 Millionen Menschen an Aids gestorben sind, 15 Millionen Kinder durch Aids zu Waisen geworden sind und weitere Millionen gefährdet sind und dass derzeit 40 Millionen Menschen, mehr als 95 Prozent davon in den Entwicklungsländern, mit HIV leben;

3. sind uns bewusst, dass HIV/Aids einen globalen Notstand und eine der gewaltigsten Herausforderungen für die Entwicklung, den Fortschritt und die Stabilität unserer Gesellschaften sowie der Welt insgesamt darstellt und außergewöhnliche und umfassende weltweite Maßnahmen erfordert;

4. erkennen an, dass seit 2001 nationale und internationale Anstrengungen in einer geringen, jedoch wachsenden Zahl von Ländern zu bedeutenden Fortschritten im Bereich der Finanzierung, der Ausweitung des Zugangs zur HIV-Prävention und zu Behandlung, Betreuung und Unterstützung sowie bei der Milderung der Auswirkungen von Aids und bei der Senkung der HIV-Prävalenz geführt haben, sind uns aber gleichzeitig bewusst, dass viele der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthaltenen Ziele noch nicht erreicht wurden;

¹⁴ Resolution S-26/2, Anlage.

5. loben das Sekretariat und die gemeinsamen Träger des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids für ihre führende Rolle in der HIV/Aids-Politik und bei deren Koordinierung sowie für die Unterstützung, die sie den Ländern über das Gemeinsame Programm gewähren;
6. anerkennen den Beitrag und die Rolle verschiedener Geber bei der Bekämpfung von HIV/Aids sowie die Tatsache, dass ein Drittel der im Jahr 2005 für Maßnahmen gegen HIV/Aids eingesetzten Ressourcen aus einheimischen Mitteln von Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen stammte, und unterstreichen daher die Bedeutung einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit und Partnerschaft bei unseren weltweiten Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids;
7. sind jedoch nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass die Pandemie sich insgesamt ausweitet und immer mehr Frauen betrifft, die heute weltweit 50 Prozent der Menschen mit HIV ausmachen, in Afrika beinahe 60 Prozent, und erkennen in diesem Zusammenhang an, dass die mangelnde Gleichstellung der Geschlechter sowie alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen diese noch anfälliger für HIV/Aids machen;
8. bekunden tiefe Besorgnis darüber, dass die Hälfte aller HIV-Neuinfektionen Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren betrifft und dass es jungen Menschen an Informationen, Kompetenzen und Wissen in Bezug auf HIV/Aids mangelt;
9. sind nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass heute 2,3 Millionen Kinder mit HIV/Aids leben, und erkennen an, dass das Fehlen pädiatrischer Medikamente in vielen Ländern die Anstrengungen zum Schutz der Gesundheit von Kindern erheblich behindert;
10. wiederholen mit tiefer Besorgnis, dass die Pandemie jede Region betrifft, dass Afrika, insbesondere Afrika südlich der Sahara, nach wie vor die am stärksten betroffene Region ist und dass es auf allen Ebenen dringend außergewöhnlicher Maßnahmen bedarf, um die verheerenden Auswirkungen dieser Pandemie einzudämmen, und anerkennen die erneut bekundete Entschlossenheit der afrikanischen Regierungen und regionalen Institutionen, ihre eigenen Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids großflächig auszuweiten;
11. bekräftigen, dass die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ein wesentlicher Bestandteil der globalen Maßnahmen zur Bekämpfung der HIV/Aids-Pandemie ist, einschließlich auf den Gebieten der Prävention, der Behandlung, der Betreuung und der Unterstützung, und erkennen an, dass Maßnahmen gegen Stigmatisierung und Diskriminierung ebenfalls ein entscheidend wichtiger Faktor im Kampf gegen die globale HIV/Aids-Pandemie sind;
12. bekräftigen außerdem, dass der Zugang zu Medikamenten im Kontext von Pandemien wie HIV/Aids eine der grundlegenden Voraussetzungen für die schrittweise volle Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen auf den Genuss des erreichbaren Höchstmaßes an körperlicher und geistiger Gesundheit ist;
13. erkennen an, dass die Ausbreitung von HIV/Aids in vielen Teilen der Welt eine Ursache wie auch eine Folge von Armut ist und dass die wirksame Bekämpfung von HIV/Aids für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, unverzichtbar ist;
14. sind uns bewusst, dass wir jetzt über die Mittel verfügen, um die globale Pandemie zum Rückzug zu zwingen und Millionen von vermeidbaren Todesfällen zu verhindern, und dass wir, um echte Wirkung zu erzielen, intensivere und weitaus dringendere und umfassendere Maßnahmen in Partnerschaft mit dem System der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen, Menschen mit HIV und gefährdeten Gruppen, medizinischen und wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen, nichtstaatlichen Organisationen, dem Unternehmenssektor, einschließlich der Hersteller von Generika und der forschenden Arzneimittelhersteller, Gewerkschaften, den Medien, Parlamentariern, Stiftungen, lokalen Verbänden, religiösen Organisationen und traditionellen Führern durchführen müssen;
15. sind uns außerdem bewusst, dass eine umfassende Gegenstrategie so beschaffen sein muss, dass wir alle rechtlichen, regulatorischen, handelsbezogenen und sonstigen Schranken überwinden, die den Zugang zu Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung verhindern, dass wir ausreichende Ressourcen zuweisen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen fördern und schützen, die Geschlechtergleichheit und die Ermächtigung der Frau fördern,

die Rechte von Mädchen fördern und schützen, um ihre Anfälligkeit für HIV/Aids zu senken, die Gesundheitssysteme stärken und die Gesundheitsfachkräfte unterstützen, eine stärkere Beteiligung der Menschen mit HIV fördern, den Einsatz bekanntermaßen wirksamer und umfassender Präventionsmaßnahmen großflächig ausweiten, alles Notwendige tun, um den Zugang zu lebensrettenden Medikamenten und Präventionsinstrumenten sicherzustellen, und mit derselben Dringlichkeit bessere Instrumente – Medikamente, Diagnose- und Präventionstechnologien, einschließlich Impfstoffen und Mikrobiziden – für die Zukunft entwickeln;

16. sind überzeugt, dass es der Welt ohne die Erneuerung des politischen Willens, starke Führung sowie nachhaltiges Engagement und konzertierte Anstrengungen auf Seiten aller Interessenträger auf allen Ebenen, einschließlich der Menschen mit HIV, der Zivilgesellschaft und gefährdeter Gruppen, und ohne eine Aufstockung der Ressourcen nicht gelingen wird, ein Ende der Pandemie herbeizuführen;

17. erklären feierlich, dass wir uns verpflichten, gegen die HIV/Aids-Krise anzugehen, indem wir, unter Berücksichtigung der vielfältigen Situationen und Umstände in den verschiedenen Regionen und Ländern der Welt, die nachstehenden Maßnahmen ergreifen;

daher

18. bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, die von der Generalversammlung auf ihrer sechsundzwanzigsten Sondersitzung im Jahr 2001 verabschiedete Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids "Globale Krise – Globale Antwort" vollinhaltlich umzusetzen und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, insbesondere das Ziel, die Ausbreitung von HIV/Aids, Malaria und anderen schweren Krankheiten zum Stillstand zu bringen und sie allmählich zum Rückzug zu zwingen, die auf allen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Weltgipfels 2005 und seiner Erklärung über Behandlung, geschlossenen Vereinbarungen betreffend HIV/Aids umzusetzen und das auf der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung gesetzte Ziel zu erreichen, bis spätestens 2015 allen Menschen Zugang zu Diensten der reproduktiven Gesundheit zu verschaffen;

19. anerkennen wir die Bedeutung und ermutigen die Umsetzung der Empfehlungen der alle Seiten einschließenden, von den Ländern gesteuerten Prozesse und regionalen Konsultationen, die von dem Sekretariat und den gemeinsamen Trägern des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids gefördert werden, um die HIV-Prävention sowie Behandlung, Betreuung und Unterstützung großflächig auszuweiten, und empfehlen nachdrücklich die Weiterverfolgung dieses Ansatzes;

20. verpflichten wir uns zur Durchführung aller notwendigen Anstrengungen zur großflächigen Ausweitung der von den Ländern selbst gesteuerten, bestandfähigen und umfassenden Maßnahmen zur Herbeiführung einer flächendeckenden, sektorübergreifenden Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung, unter voller und aktiver Beteiligung der Menschen mit HIV, der gefährdeten Gruppen, der am stärksten betroffenen Gemeinwesen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen und umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis zum Jahr 2010;

21. unterstreichen wir die Notwendigkeit, auf politischer und programmatischer Ebene die bestehenden Verbindungen und die Koordinierung zwischen den Bereichen HIV/Aids, sexuelle und reproduktive Gesundheit und nationalen Entwicklungsplänen und -strategien, einschließlich Strategien zur Armutsbekämpfung, zu stärken und nach Bedarf gegen die Auswirkungen von HIV/Aids auf nationale Entwicklungspläne und -strategien anzugehen;

22. bekräftigen wir, dass die Prävention von HIV-Infektionen den Kern der nationalen, regionalen und internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie bilden muss und verpflichten uns daher zu stärkeren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass in allen Ländern, vor allem in den am stärksten betroffenen, ein breites Spektrum von Präventionsprogrammen zur Verfügung steht, die die örtlichen Gegebenheiten, ethischen Vorstellungen und kulturellen Werte berücksichtigen und die unter anderem Folgendes umfassen: Informationen, Aufklärung und Kommunikation in den für die betroffene Bevölkerung am besten verständlichen Sprachen und unter Achtung ihrer Kultur, mit dem Ziel, risikoreiche Verhaltensweisen zu vermindern und zu verantwortungsbewusstem sexuellem Verhalten, einschließlich Enthaltensamkeit und Treue, zu ermutigen, Ausweitung des Zugangs zu unentbehrlichen Hilfsmitteln, einschließlich zu Kondomen für Männer und für Frauen sowie sterilem Spritzbesteck, Bemühungen um die Reduzierung

der schädlichen Folgen des Drogenkonsums, Ausweitung des Zugangs zu freiwilligen und vertraulichen Beratungen und Tests, Versorgung mit sicheren Blutprodukten sowie rechtzeitige und wirksame Behandlung von sexuell übertragbaren Infektionen;

23. bekräftigen wir außerdem, dass Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung für die HIV-Infizierten und die von HIV/Aids betroffenen Menschen einander gegenseitig verstärkende Bestandteile einer wirksamen Antwort sind und in einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung der Pandemie integriert werden müssen;

24. verpflichten wir uns zur Überwindung der rechtlichen, regulatorischen oder sonstigen Hindernisse, die den Zugang zu wirksamer HIV-Prävention und Behandlung, Betreuung und Unterstützung sowie zu damit zusammenhängenden Medikamenten, Erzeugnissen und Dienstleistungen verhindern;

25. versprechen wir, auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene den Zugang zu Aufklärung, Informationen, freiwilliger Beratung und Tests und damit zusammenhängenden Diensten im Bereich HIV/Aids zu fördern und dabei die Vertraulichkeit und den Grundsatz der Zustimmung in Kenntnis der Sachlage uneingeschränkt zu schützen sowie ein gesellschaftliches Umfeld und rechtliche Bedingungen zu fördern, die eine freiwillige Offenlegung des HIV-Status begünstigen und sicher machen;

26. verpflichten wir uns, gegen den Anstieg der HIV-Infektionsraten bei Jugendlichen anzugehen, um durch die Durchführung umfassender und evidenzbasierter Präventionsstrategien, durch verantwortungsbewusstes sexuelles Verhalten, einschließlich der Benutzung von Kondomen, sowie durch evidenzbasierte und kompetenzgestützte, auf Jugendliche zugeschnittene HIV-Aufklärung, Kampagnen in den Massenmedien und die Bereitstellung jugendfreundlicher Gesundheitsdienste sicherzustellen, dass die kommende Generation HIV-frei ist;

27. verpflichten wir uns außerdem, sicherzustellen, dass Schwangere Zugang zu vorgeburtlicher Betreuung, Informationen, Beratung und anderen Dienstleistungen betreffend HIV haben, dafür zu sorgen, dass für Frauen mit HIV und Säuglinge verstärkt wirksame Behandlungen verfügbar und zugänglich sind, um die Mutter-Kind-Übertragung des HIV zu senken, sowie wirksame Maßnahmen zu Gunsten von Frauen mit HIV zu treffen, darunter freiwillige und vertrauliche Beratung und Tests mit Zustimmung in Kenntnis der Sachlage, Zugang zu Behandlung, insbesondere lebenslanger antiretroviraler Therapie, und nach Bedarf zu Muttermilchersatzprodukten sowie die Bereitstellung kontinuierlicher Betreuung;

28. beschließen wir, die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung zu integrieren, mit dem Ziel, dass alle Menschen jederzeit Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpräferenzen Rechnung tragen zu können, zu Gunsten eines aktiven und gesunden Lebens und als Teil umfassender Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids;

29. verpflichten wir uns, uns verstärkt darum zu bemühen, Gesetze und sonstige Vorschriften sowie andere Maßnahmen zu beschließen, zu stärken oder durchzusetzen, soweit angebracht, um alle Formen der Diskriminierung von Menschen mit HIV und Angehörigen gefährdeter Gruppen zu beseitigen und ihnen den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, insbesondere um sicherzustellen, dass sie unter Achtung ihres Privatlebens und der Vertraulichkeit unter anderem Zugang zu Bildung, Erbschaften, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung, Sozial- und Gesundheitsdiensten, Prävention, Unterstützung und Behandlung, Informationen und Rechtsschutz haben, und Strategien auszuarbeiten, um die mit der Epidemie verbundene Stigmatisierung und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen;

30. versprechen wir, Geschlechterungleichheit, geschlechtsspezifische Misshandlung und Gewalt zu beseitigen, Frauen und weibliche Jugendliche besser in die Lage zu versetzen, sich vor dem Risiko einer HIV-Infektion zu schützen, hauptsächlich durch die Bereitstellung von gesundheitlicher Betreuung und Gesundheitsdiensten, unter anderem auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie durch vollen Zugang zu umfassenden Informationen und Bildungsmöglichkeiten, sicherzustellen, dass Frauen ihr Recht ausüben können, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden, damit sie besser in der Lage sind, sich vor HIV-Infektionen zu schützen, und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein förderli-

ches Umfeld für die Ermächtigung der Frauen zu schaffen und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken, und erklären in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig die Rolle der Männer und Jungen bei der Herbeiführung der Geschlechtergleichheit ist;

31. verpflichten wir uns, die rechtlichen, politischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des uneingeschränkten Genusses aller Menschenrechte durch die Frauen und zur Verminderung ihrer Gefährdung durch HIV/Aids zu stärken, indem wir alle Formen der Diskriminierung sowie alle Arten der sexuellen Ausbeutung von Frauen, Mädchen und Jungen, einschließlich für kommerzielle Zwecke, und alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich schädlicher traditioneller Praktiken und Gebräuche, des Missbrauchs, der Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, der Misshandlung sowie des Frauen- und Mädchenhandels beseitigen;

32. verpflichten wir uns außerdem, mit Vorrang die Schutzbedürftigkeit der von HIV betroffenen und mit HIV lebenden Kinder zu berücksichtigen, diesen Kindern und ihren Familien sowie Frauen und älteren Menschen, insbesondere in ihrer Rolle als Betreuungspersonen, Unterstützung und Rehabilitation zu gewähren, kinderorientierte HIV/Aids-Politiken und -Programme sowie einen besseren Schutz der durch HIV/Aids verwaisten oder sonst von HIV/Aids betroffenen Kinder zu fördern, den Zugang zur Behandlung sicherzustellen und die Anstrengungen zur Entwicklung neuer Behandlungen für Kinder zu verstärken sowie erforderlichenfalls Sozialversicherungssysteme für ihren Schutz aufzubauen beziehungsweise bestehende derartige Systeme zu unterstützen;

33. betonen wir, dass es notwendig ist, die Kooperationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Bekämpfung von Tuberkulose und HIV im Einklang mit dem Globalen Plan "Stopp der Tb" 2006-2015 voranzutreiben und in für Menschen mit einer Tb/HIV-Koinfektion geeignete neue Medikamente, Diagnoseverfahren und Impfstoffe zu investieren;

34. verpflichten wir uns, unterstützt durch internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft unsere Kapazitäten zur Bereitstellung umfassender HIV/Aids-Programme in größtmöglichem Umfang auf eine die bestehenden nationalen Gesundheits- und Sozialsysteme stärkende Weise auszubauen, namentlich durch die Integration der HIV/Aids-Intervention in Programme für die primäre Gesundheitsversorgung, die Gesundheit von Mutter und Kind, die sexuelle und reproduktive Gesundheit, Tuberkulose, Hepatitis C, sexuell übertragene Infektionen, Ernährung, von HIV/Aids betroffene oder durch HIV/Aids verwaiste oder gefährdete Kinder sowie formale und informelle Bildung;

35. verpflichten wir uns, unterstützt durch internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft nationale Pläne und Strategien je nach Bedarf zu stärken, zu verabschieden und umzusetzen, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Humanressourcen im Bereich Gesundheit zu erweitern, um den dringenden Bedarf an der Ausbildung und Bindung eines breiten Spektrums von Gesundheitsfachkräften, einschließlich der auf Gemeindeebene tätigen Gesundheitsfachkräfte, zu decken, die Ausbildung, das Management und die Arbeitsbedingungen, einschließlich der Behandlung, für Gesundheitsfachkräfte zu verbessern und die Einstellung, die Bindung und den Einsatz neuer und verfügbarer Gesundheitsfachkräfte wirksam zu steuern und so die HIV/Aids-Bekämpfung wirksamer zu gestalten;

36. verpflichten wir uns und bitten die internationalen Finanzinstitutionen und den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria gemäß seinem politischen Rahmen und ermutigen andere Geber, den Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zusätzliche Mittel zur Stärkung der HIV/Aids-Programme und der Gesundheitssysteme sowie zur Überwindung personeller Engpässe bereitzustellen, einschließlich der Entwicklung alternativer und vereinfachter Leistungserbringungsmodelle und der Ausweitung des Angebots an HIV/Aids-Prävention und der Behandlung, Betreuung und Unterstützung sowie anderer Gesundheits- und Sozialdienste auf Gemeindeebene;

37. bekräftigen wir die Notwendigkeit, dass die Regierungen, die Organisationen der Vereinten Nationen, die regionalen und internationalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die den von Konflikten, humanitären Krisen oder Naturkatastrophen betroffenen Ländern und Regionen Hilfe gewähren, in ihre Pläne und Programme HIV/Aids-Präventions-, Betreuungs- und Behandlungskomponenten aufnehmen;

38. versprechen wir, uns nach Kräften zu engagieren, um sicherzustellen, dass durchkalkulierte, inklusive, nachhaltige, glaubwürdige und evidenzbasierte nationale HIV/Aids-Pläne auf trans-

parente, rechenschaftspflichtige und wirksame Weise und im Einklang mit den nationalen Prioritäten finanziert und umgesetzt werden;

39. verpflichten wir uns, die globale Deckungslücke bei den Maßnahmen gegen HIV/Aids durch eine Erhöhung der inländischen und internationalen Finanzierung zu verringern, um den Ländern Zugang zu berechenbaren und nachhaltigen finanziellen Mitteln zu verschaffen und sicherzustellen, dass die internationale Finanzierung auf die nationalen HIV/Aids-Pläne und -Strategien abgestimmt wird, und begrüßen in diesem Zusammenhang, dass derzeit über bilaterale und multilaterale Initiativen erhöhte Mittel zur Verfügung gestellt werden und dass als Folge der Aufstellung von Zeitplänen durch viele entwickelte Länder erhöhte Mittel zur Verfügung stehen werden, um den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe bis 2015 und mindestens 0,5 Prozent bis 2010 zu erreichen und gemäß dem Brüsseler Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010¹⁵ für diese Länder den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent bis spätestens 2010 zu erreichen, und fordern die entwickelten Länder, die dies nicht bereits getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

40. erkennen wir an, dass nach Schätzungen des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids bis 2010 jährlich 20 bis 23 Milliarden US-Dollar erforderlich sein werden, um die rasche großflächige Ausweitung der Maßnahmen gegen Aids in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu unterstützen, und verpflichten uns daher, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass von den Geberländern wie auch aus den nationalen Haushalten und anderen nationalen Quellen neue und zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;

41. verpflichten wir uns, bestehende Finanzierungsmechanismen, namentlich den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, sowie die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen durch die Bereitstellung von Finanzmitteln auf nachhaltige Weise zu unterstützen und zu stärken und gleichzeitig auch weiterhin innovative Finanzierungsquellen zu erschließen und andere Bemühungen um die Aufbringung zusätzlicher Mittel fortzusetzen;

42. verpflichten wir uns außerdem, geeignete Lösungen zu ermitteln, um Schranken bei der Preisgestaltung, den Zöllen und den Handelsübereinkünften zu überwinden und Verbesserungen bei der Gesetzgebung, der Regulierungspolitik, der Beschaffung und der Steuerung der Lieferkette herbeizuführen, mit dem Ziel, den Zugang zu bezahlbaren und hochwertigen HIV/Aids-Präventionsprodukten, -Diagnoseverfahren, -Medikamenten und -Behandlungen zu beschleunigen und auszubauen;

43. bekräftigen wir, dass das Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums¹⁶ die Mitglieder nicht daran hindert und nicht hindern sollte, jetzt und künftig Maßnahmen zu ergreifen, um die öffentliche Gesundheit zu schützen. Dementsprechend, während wir unsere Verpflichtung auf das TRIPS-Übereinkommen erneuern, bekräftigen wir, dass das Übereinkommen so ausgelegt und angewandt werden kann und sollte, dass es dem Recht, die öffentliche Gesundheit zu schützen, dienlich ist, und insbesondere dem Recht, den Zugang zu Medikamenten für alle zu fördern, einschließlich der Herstellung generischer antiretroviraler und anderer wesentlicher Arzneimittel für durch Aids hervorgerufene Infektionen. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir das Recht auf die uneingeschränkte Inanspruchnahme der Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens, der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit¹⁷ sowie des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation aus dem Jahr 2003¹⁸ und der Änderungen von Artikel 31, die Flexibilitäten für diesen Zweck enthalten;

44. beschließen wir, den Entwicklungsländern behilflich zu sein, damit diese die im TRIPS-Übereinkommen vorgesehenen Flexibilitäten nutzen können, und ihre Kapazitäten zu diesem Zweck zu stärken;

¹⁵ A/CONF.191/13, Kap. II.

¹⁶ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

¹⁷ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

¹⁸ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

45. verpflichten wir uns, die Investitionen und Anstrengungen im Bereich Forschung und Entwicklung für neue, sichere und bezahlbare HIV/Aids-Medikamente, -Produkte und -Technologien, wie Impfstoffe, von Frauen kontrollierte Methoden und Mikrobizide sowie kindgerechte Darreichungsformen antiretroviraler Medikamente, zu erhöhen, namentlich auch über Mechanismen wie verbindliche Abnahmezusagen, sowie erhöhte Investitionen in die HIV/Aids-Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der traditionellen Medizin anzuregen;

46. ermutigen wir pharmazeutische Unternehmen, Geber, multilaterale Organisationen und andere Partner, öffentlich-private Partnerschaften zur Unterstützung der Forschung und Entwicklung und des Technologietransfers sowie für die umfassenden Maßnahmen gegen HIV/Aids aufzubauen;

47. ermutigen wir zu bilateralen, regionalen und internationalen Maßnahmen zur Förderung von Großeinkäufen, Preisverhandlungen und der Lizenzvergabe für HIV-Präventionsprodukte, -Diagnoseverfahren, -Medikamente und -Behandlungsmittel zu niedrigeren Preisen, wobei wir anerkennen, dass der Schutz des geistigen Eigentums für die Entwicklung neuer Medikamente wichtig ist, und anerkennen gleichermaßen die Sorgen über seine Auswirkungen auf die Preise;

48. würdigen wir die Initiative einer Gruppe von Ländern, wie durch die Internationale Fazilität für den Medikamenteneinkauf, die auf innovativen Finanzierungsmechanismen beruht, deren Ziel darin besteht, den Entwicklungsländern auf nachhaltiger und berechenbarer Grundlage breiteren Zugang zu Medikamenten zu erschwinglichen Preisen zu verschaffen;

49. verpflichten wir uns, im Jahr 2006 durch inklusive und transparente Prozesse ehrgeizige nationale Ziele, einschließlich Zwischenziele für 2008 im Einklang mit den vom Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids empfohlenen Kernindikatoren, aufzustellen, in denen die mit dieser Erklärung eingegangene Verpflichtung und die dringende Notwendigkeit zum Ausdruck kommen, die Anstrengungen zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen und zu umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis 2010 erheblich auszuweiten sowie solide und strenge Überwachungs- und Evaluierungsrahmen als Teil der HIV/Aids-Strategien zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

50. fordern wir das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, einschließlich seiner gemeinsamen Träger, auf, die nationalen Anstrengungen zur Koordinierung der Maßnahmen gegen HIV/Aids entsprechend den näheren Ausführungen in den "Three Ones"-Prinzipien und im Einklang mit den Empfehlungen des "Globalen Arbeitsteams zur Verbesserung der Aids-Koordinierung zwischen multilateralen Institutionen und internationalen Gebern" zu unterstützen, die nationalen und regionalen Bemühungen zur Überwachung der Anstrengungen zur Erreichung der genannten Ziele und zur Berichterstattung darüber zu unterstützen und die weltweite Koordinierung im Bereich HIV/Aids zu stärken, so auch über die thematischen Tagungen des Programmkoordinierungsrats;

51. fordern wir die Regierungen, die nationalen Parlamente, die Geber, die regionalen und subregionalen Organisationen, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, die Zivilgesellschaft, Menschen mit HIV, gefährdete Gruppen, den Privatsektor, die von HIV/Aids am meisten betroffenen Gemeinschaften und andere Interessenträger auf, eng zusammenzuarbeiten, um die genannten Ziele zu erreichen, und die Rechenschaftspflicht und Transparenz auf allen Ebenen durch partizipative Überprüfungen der Maßnahmen gegen HIV/Aids sicherzustellen;

52. ersuchen wir den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit Unterstützung des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids im Rahmen seines jährlichen Berichts an die Generalversammlung über den Stand der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids im Einklang mit der Resolution S-26/2 der Generalversammlung vom 27. Juni 2001 über die Fortschritte bei der Umsetzung der in der vorliegenden Erklärung enthaltenen Verpflichtungen zu berichten;

53. beschließen wir, in den Jahren 2008 und 2011 im Rahmen der jährlichen Überprüfungen durch die Generalversammlung umfassende Überprüfungen der Fortschritte vorzunehmen, die bei der Umsetzung der von der Generalversammlung auf ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids "Globale Krise – Globale Antwort" und dieser Erklärung erzielt wurden.

RESOLUTION 60/264

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 28. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.58 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Kamerun, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien¹⁹, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

60/264. Aufnahme der Republik Montenegro in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 22. Juni 2006, die Republik Montenegro in die Vereinten Nationen aufzunehmen²⁰,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Republik Montenegro²¹,

beschließt, die Republik Montenegro als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 60/265

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.59, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

60/265. Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²²,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich der darin enthaltenen Entwicklungsziele, und in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele, die zur Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt beigetragen haben,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/227 vom 24. Mai 1996 und 57/270 B vom 23. Juni 2003,

unter Hinweis auf alle während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere soweit sie auf dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 aufbauen,

in dem Bewusstsein, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, einen Rahmen für die Planung, Überprüfung und Bewertung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu Gunsten der Entwicklung bilden,

bekräftigend, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet,

¹⁹ Im Anschluss an die von der Nationalversammlung Montenegros verabschiedete Unabhängigkeitserklärung vom 3. Juni 2006 hörte die Staatenunion Serbien und Montenegro auf zu bestehen. Ebenfalls am 3. Juni 2006 erhielt der Generalsekretär ein Schreiben, mit dem er unterrichtet wurde, dass die Republik Serbien die Nachfolge Serbien und Montenegros als Mitglied der Vereinten Nationen antritt.

²⁰ A/60/902.

²¹ A/60/890-S/2006/409, Anlage.

²² Siehe Resolution 60/1.

betonend, dass es notwendig ist, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgehende Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen auf allen Ebenen zu operationalisieren und zu erfüllen,

in Anerkennung der von allen Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen, regionalen und nationalen Foren und Organisationen bereits eingeleiteten Maßnahmen und der bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erzielten Fortschritte,

in der Erkenntnis, dass zahlreiche Länder derzeit bei der Erreichung vieler der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, im Rückstand sind, und betonend, dass alle Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung unverzüglich und energisch umgesetzt werden müssen, wenn die Ziele erreicht werden sollen,

nach wie vor besorgt darüber, dass Afrika bei seinem derzeitigen Kurs als einziger Kontinent nicht in der Lage sein wird, bis 2015 auch nur eines der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³ zu erreichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass konzentrierte Anstrengungen und fortgesetzte Unterstützung erforderlich sind, um die Verpflichtung, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, zu erfüllen,

sowie nach wie vor besorgt darüber, dass die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, keine beziehungsweise ungleichmäßige Fortschritte erzielt haben, und in dieser Hinsicht erneut erklärend, wie wichtig es ist, die weltweite Partnerschaft bei der Weiterverfolgung und Durchführung des Aktionsprogramms von Brüssel für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁴, des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁵ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²⁶ zu stärken,

in Bekräftigung des Bekenntnisses zu einer soliden Politik, zu guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit sowie zur Mobilisierung inländischer Ressourcen, zur Schaffung von Anreizen für den Zufluss internationaler Finanzmittel, zur Förderung des internationalen Handels als Motor der Entwicklung, zur Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, zu einer nachhaltigen Schuldenfinanzierung und Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie zur Förderung der Kohärenz und Schlüssigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems,

sowie bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

²³ Siehe Resolution 55/2.

²⁴ A/CONF.191/13, Kap. II.

²⁵ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anhang I.

²⁶ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

ferner in Bekräftigung des Bekenntnisses zu der in der Millenniums-Erklärung, dem Konsens von Monterrey²⁷ und dem Durchführungsplan von Johannesburg²⁸ beschriebenen weltweiten Entwicklungspartnerschaft,

1. *fordert* konzertierte Anstrengungen aller Beteiligten, um die rasche und vollständige Verwirklichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für die Bemühungen um die Beseitigung der Armut waren;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die internationalen Organisationen und Institutionen, namentlich die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation, alle auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen in konkrete und spezifische Maßnahmen umzusetzen, um unter anderem die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, und fordert den wirksamen Einsatz von Überwachungs- und Kontrollmechanismen, um sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen und Maßnahmen wirksam umgesetzt werden;

3. *betont*, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und beschließt, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Beseitigung von Armut und Hunger und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

4. *hebt hervor*, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Weltgipfels 2005, erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und bittet die zwischenstaatlichen Organe des Systems, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern;

5. *hebt außerdem* die Notwendigkeit *hervor*, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgehende Dynamik zu steigern, um die Verpflichtungen, die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangen wurden, auf allen Ebenen zu operationalisieren und zu erfüllen, beschließt, die bestehenden Mechanismen zu stärken und gegebenenfalls die Schaffung wirksamer Mechanismen zur Überwachung, Überprüfung und Weiterverfolgung der Umsetzung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu erwägen und betont, dass alle Länder Politiken fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, namentlich soweit sie systemischer Natur sind, im Einklang stehen;

6. *begrüßt* die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Verabschiedung und Umsetzung nationaler Entwicklungsstrategien mit dem Ziel, ihre nationalen Entwicklungsprioritäten zu verwirklichen und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, fordert diese Länder auf, soweit noch nicht gesche-

²⁷ Monterrey Consensus of the International Conference on Financing for Development (*Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁸ Plan of Implementation of the World Summit on Sustainable Development (*Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

hen, solche Strategien bis 2006 zu verabschieden, und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder und die internationale Gemeinschaft auf, diese Anstrengungen, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005²² dargelegt, zu unterstützen, namentlich auch durch erhöhte Ressourcen;

7. *fordert alle Länder auf*, eine gute Regierungsführung zu fördern, die von grundlegender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und bekräftigt, dass eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden und dass Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine marktorientierte Politik und eine allgemeine Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft ebenfalls von wesentlicher Bedeutung sind und sich gegenseitig stärken;

8. *beschließt*, eine gute Regierungsführung und eine solide makroökonomische Politik auf allen Ebenen zu verfolgen und die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die erforderlichen Politiken und Investitionen zu verwirklichen, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum in Gang zu setzen, kleine und mittlere Unternehmen zu fördern, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu begünstigen und den Privatsektor zu stimulieren;

9. *bekräftigt*, dass eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von grundlegender Bedeutung ist, dass es, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, und dass zu diesem Zweck die internationale Gemeinschaft alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen soll, namentlich die Gewährleistung von Unterstützung für strukturelle und makroökonomische Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer;

10. *fordert* die Länder, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption²⁹ noch nicht unterzeichnet, ratifiziert und durchgeführt haben, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Durchführung von Maßnahmen, um dem Kampf gegen die Korruption auf allen Ebenen Vorrang einzuräumen;

11. *fordert* die wirksame Verwaltung der öffentlichen Finanzen in allen Ländern, um makroökonomische Stabilität und langfristiges Wachstum herbeizuführen und aufrechtzuerhalten, sowie die wirksame und transparente Verwendung öffentlicher Gelder;

12. *erklärt erneut*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird, dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen, und dass es für die Entwicklungsländer eingedenk der Entwicklungsziele besonders wichtig ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischem Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen;

13. *beschließt*, verstärkte Direktinvestitionen, namentlich Auslandsinvestitionen, in den Entwicklungsländern und den Transformationsländern anzuregen, um ihre Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen und den Nutzen zu erhöhen, den sie aus solchen Investitionen ziehen können, namentlich indem in dieser Hinsicht

a) die Anstrengungen weiter unterstützt werden, die die Entwicklungsländer und die Transformationsländer unternehmen, um ein investitionsförderndes innerstaatliches Umfeld zu

²⁹ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: 6BGBl. III Nr. 47/2006.

schaffen, unter anderem durch die Herbeiführung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, mit funktionierender Vertragsdurchsetzung und Achtung der Eigentumsrechte und der Rechtsstaatlichkeit, sowie durch die Schaffung geeigneter politischer und ordnungsrechtlicher Rahmenbedingungen, die der Unternehmensgründung förderlich sind;

b) Politiken umgesetzt werden, um auf Dauer ausreichende Investitionen in den Bereichen Gesundheit, sauberes Wasser und Abwasserentsorgung, Wohnen und Bildung sowie die Bereitstellung öffentlicher Güter und sozialer Netze zum Schutz der schwächeren und benachteiligten Schichten der Gesellschaft zu gewährleisten;

c) die nationalen Regierungen, die Infrastrukturprojekte entwickeln und ausländische Direktinvestitionen mobilisieren wollen, gebeten werden, Strategien zu verfolgen, an denen sowohl der öffentliche als auch der private Sektor und gegebenenfalls internationale Geber beteiligt sind;

d) die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen aufgefordert werden, zu erwägen, die Risikobewertungsmechanismen transparenter zu gestalten; im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken sollten in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden, was durch hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann;

e) die Notwendigkeit unterstrichen wird, auf Dauer einen ausreichenden und stabilen Zufluss privater Finanzmittel in die Entwicklungs- und Transformationsländer sicherzustellen, dass es darauf ankommt, in den Ursprungs- und Empfängerländern Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Informationen über die Finanzströme in die Entwicklungsländer, insbesondere die Länder in Afrika, die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Binnenentwicklungsländer, zu fördern, und dass Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen kurzfristiger Kapitalströme wichtig sind und erwogen werden müssen;

14. *nimmt Kenntnis* von den kürzlich vorgenommenen beziehungsweise den erheblichen zugesagten Erhöhungen der öffentlichen Entwicklungshilfe und erkennt gleichzeitig an, dass diese Hilfe erheblich erhöht werden muss, damit die international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, fristgemäß erreicht werden können, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, diese Zusagen einzuhalten;

15. *begrüßt* es, dass als Folge der Aufstellung von Zeitplänen durch viele entwickelte Länder derzeit erhöhte Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe und den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, im Einklang mit ihren Zusagen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

16. *begrüßt außerdem* die jüngsten Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Qualität und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Hilfe, namentlich die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, und fordert konkrete, wirksame und rasche Maßnahmen zur Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe, mit klarer Überwachung und klaren Fristen, namentlich durch eine weitere Anpassung der Hilfe an die Strategien der Länder, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, die Senkung der Transaktionskosten und die Beseitigung bürokratischer Verfahren, die Erzielung von Fortschritten hinsichtlich der Aufhebung der Bindung der Entwicklungshilfe, die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit und des Finanzmanagements der Empfängerländer und die verstärkte Betonung der Ergebnisse der Entwicklung;

17. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, sicherzustellen, dass den zuständigen zwischenstaatlichen Organen der Vereinten Nationen Informationen über ihre Anstrengungen zur Aufstockung der öffentlichen Entwicklungshilfe zur Verfügung gestellt werden, namentlich indem sie bestmöglichen Gebrauch von Quellen wie dem Ausschuss für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung machen;

18. *begrüßt* die im Rahmen der Multilateralen Entschuldungsinitiative erzielten Fortschritte und fordert ihre vollständige und rasche Durchführung sowie die Bereitstellung zusätzlicher Mittel, um sicherzustellen, dass die Finanzkapazität der internationalen Finanzinstitutionen nicht verringert wird;

19. *fordert* die Erwägung zusätzlicher Maßnahmen und Initiativen zur Gewährleistung der langfristigen Schuldentragfähigkeit durch eine erhöhte zuschussbasierte Finanzierung und den 100-prozentigen Erlass der öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder und gegebenenfalls und je nach Fall die Erwägung einer erheblichen Schuldenerleichterung oder -umstrukturierung für Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, sowie die Untersuchung von Mechanismen zur umfassenden Bewältigung der Schuldenprobleme dieser Länder;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen der zuständigen multilateralen, regionalen und internationalen Foren die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen anzugehen, um ihnen dabei behilflich zu sein, unter anderem ihren finanziellen, technischen und technologischen Bedarf zu decken, mit dem Ziel, ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen;

21. *fordert* die weitere Unterstützung der Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, namentlich durch gezielte und umfangreiche technische Hilfe und durch die Förderung neuer Partnerschaften und Kooperationsvereinbarungen, einschließlich bilateraler Abmachungen, sowie im Rahmen der zuständigen multilateralen, regionalen und internationalen Foren, mit dem Ziel, die nationalen Entwicklungsstrategien dieser Länder zu unterstützen;

22. *erkennt* die unverzichtbare Rolle *an*, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und bei der Entwicklungsfinanzierung spielen kann;

23. *betont*, wie wichtig es ist, dass die besonderen Anliegen der Transformationsländer erkannt und angegangen werden, namentlich durch grundsatzpolitische Beratung sowie umfangreiche und gezielte technische Hilfe, um sie bei der stärkeren Nutzung der Vorteile der Globalisierung zu unterstützen und so ihre volle Integration in die Weltwirtschaft zu erreichen;

24. *bekräftigt* die Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungsländer und der Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, betont zu diesem Zweck, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, stellt fest, dass die Verbesserung der Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer und der Transformationsländer in den Bretton-Woods-Institutionen ein kontinuierliches Anliegen bleibt, und fordert in dieser Hinsicht weitere und wirksame Fortschritte;

25. *ersucht* die Sonderorganisationen und bittet die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation, die Generalversammlung über ihren Beitrag zur Umsetzung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, unterrichtet zu halten;

26. *betont*, dass es notwendig ist, innovative und zusätzliche Quellen der Entwicklungsfinanzierung zu ermitteln, zu erschließen und zu fördern, um die aus traditionellen Finanzierungsquellen stammenden Mittel aufzustocken und zu ergänzen;

27. *bekräftigt* die in der Ministererklärung von Doha³⁰ eingegangenen Verpflichtungen sowie den Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004³¹, die Entwicklungsdimensionen der Entwicklungsagenda von Doha³⁰, die die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha³⁰ stellt, zu verwirklichen, und fordert den erfolgreichen und raschen Abschluss der Handelsverhandlungen der Doha-Runde unter vollständiger Verwirklichung der Entwicklungsdimensionen des Arbeitsprogramms von Doha;

28. *fordert* die Erfüllung der im Brüsseler Aktionsprogramm²⁴ eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf das Ziel des zoll- und kontingentfreien Marktzugangs für alle Produkte der am wenigsten entwickelten Länder zu den Märkten der entwickelten Länder sowie der Entwick-

³⁰ Siehe A/C.2/56/7, Anhang.

³¹ Siehe Welthandelsorganisation, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

lungsländer, die zur Gewährung eines solchen Zugangs in der Lage sind, und die Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Überwindung ihrer angebotsseitigen Schwierigkeiten;

29. *ermutigt* zur weiteren Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit als wirksamer Beitrag zur Entwicklung und als Mittel zum Austausch bewährter Praktiken und zur Bereitstellung verstärkter technischer Zusammenarbeit ergänzt, und ermutigt zu weiterer internationaler Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, namentlich durch regionale und interregionale Zusammenarbeit, unter anderem im Wege der Dreieckskooperation;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bis 2015 das Ziel des allgemeinen Zugangs zur reproduktiven Gesundheit zu erreichen, wie von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³² vorgegeben, indem dieses Ziel in die Strategien zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in den Bereichen Verringerung der Müttersterblichkeit, Verbesserung der Gesundheit von Müttern, Verringerung der Kindersterblichkeit, Förderung der Geschlechtergleichheit, Bekämpfung von HIV/Aids und Beseitigung der Armut eingebunden wird;

31. *ist nach wie vor davon überzeugt*, dass Fortschritte für Frauen Fortschritte für alle sind, und bekräftigt, dass die vollständige und wirksame Umsetzung der Ziele der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing³³ sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"³⁴ ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, und beschließt, die Geschlechtergleichheit zu fördern und die alle Bereiche erfassende geschlechtsspezifische Diskriminierung zu beseitigen;

32. *fordert* die volle Umsetzung der Agenda 21³⁵ und des Durchführungsplans von Johannesburg²⁸ unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio³⁶, verlangt die Förderung der Integration der drei sich gegenseitig verstärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung – wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz – und fordert zu diesem Zweck konkrete Maßnahmen;

33. *erklärt erneut*, dass die Beseitigung von Hunger und Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen, und bittet alle Länder, an der Spitze die entwickelten Länder, gemäß der Forderung im Durchführungsplan von Johannesburg nachhaltige Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen zu fördern, die allen Ländern zugute kommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio, namentlich des in Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³⁶ enthaltenen Grundsatzes der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung;

34. *unterstreicht* die Notwendigkeit, alle im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen³⁷ und in anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften, für viele Länder auch im Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen³⁸, eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

³² Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

³⁴ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

³⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³⁶ Ebd., Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

³⁸ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

35. *bekräftigt* die Entschlossenheit, die weltweite Diskussion über langfristige kooperative Maßnahmen zur Bewältigung der Klimaänderungen in Übereinstimmung mit den im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verankerten Grundsätzen vorzubringen, und ermutigt zu diesem Zweck die Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens, den Dialog gemäß dem auf der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens gefassten Beschluss³⁹ fortzusetzen;

36. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die besonderen Bedürfnisse Afrikas auch weiterhin durchgängig in alle seine normativen und operativen Tätigkeiten zu integrieren;

37. *fordert* die umfassende, rasche und wirksame Erreichung der Ziele und Zielvorgaben des Brüsseler Aktionsprogramms²⁴, des Aktionsprogramms von Almaty²⁵, des Aktionsprogramms von Barbados⁴⁰ und der Strategie von Mauritius²⁶, um den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer Rechnung zu tragen;

38. *fordert außerdem*, gegebenenfalls den Zugang zu Technologien, namentlich neuen und fortschrittlichen umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how, und ihre Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern und zu erleichtern;

39. *bittet* die nationalen Regierungen, die Infrastrukturprojekte entwickeln und ausländische Direktinvestitionen mobilisieren wollen, Strategien zu verfolgen, an denen sowohl der öffentliche als auch der private Sektor und gegebenenfalls internationale Geber beteiligt sind, und fordert in dieser Hinsicht Unterstützung zur Ergänzung und Erhöhung der Investitionen in die Infrastruktur der Entwicklungsländer und der Transformationsländer im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Strategien;

40. *fordert* die Länder *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Maßnahmen zur Durchführung rasch wirkender Initiativen zu ergreifen;

41. *fordert* Maßnahmen mit dem Ziel, die Voraussetzungen für billigere, schnellere und sicherere Geldüberweisungen in den Ursprungsländern wie in den Empfängerländern zu untersuchen und zu fördern und gegebenenfalls entwicklungsorientierte Investitionen in den Empfängerländern durch Empfänger, die dazu willens und in der Lage sind, zu fördern;

42. *betont* den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und Entwicklung und sieht mit Interesse dem am 14. und 15. September 2006 am Amtssitz abzuhaltenen Dialog der Generalversammlung auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung entgegen, der eine Chance zur Erörterung der mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung bieten wird, um geeignete Mittel und Wege aufzuzeigen, wie ihre Vorteile für die Entwicklung optimal genutzt und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können;

43. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für eine faire Globalisierung und ihre Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen;

44. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Durchführung der "Bildung für alle"-Programme zu unterstützen und die allgemeine Grundschulbildung bis 2015 zu verwirklichen;

45. *erklärt erneut*, dass die Beseitigung von Armut, Hunger und Mangelernährung, insbesondere soweit sie Kinder betreffen, ausschlaggebend für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist und dass die ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung ein fester Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitik sein sollte, fordert verstärkte

³⁹ Siehe FCCC/CP/2005/5.

⁴⁰ Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (*Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April - 6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II).

produktive Investitionen in die ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung, um Ernährungssicherheit zu erreichen, fordert in dieser Hinsicht eine verstärkte Unterstützung für die landwirtschaftliche Entwicklung und den Aufbau von Handelskapazitäten im Agrarsektor in den Entwicklungsländern, namentlich durch die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, und fordert Unterstützung für Rohstoffentwicklungsprojekte, insbesondere marktwirtschaftlich orientierte Projekte, und für ihre Erarbeitung im Rahmen des Zweiten Kontos des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe;

46. *fordert alle Länder auf*, zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen und zu umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis 2010 alle erforderlichen Anstrengungen zur großflächigen Ausweitung landesgesteuerter, nachhaltiger und umfassender Maßnahmen zu unternehmen, um eine breite, sektorübergreifende Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung zu gewährleisten, und dabei Menschen mit HIV, gefährdete Gruppen, die am stärksten betroffenen Gemeinwesen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor voll und aktiv einzubeziehen;

47. *fordert eine auf den Grundsätzen der gegenseitigen Achtung und der Gleichstellung beruhende aktive internationale Zusammenarbeit bei der Eindämmung von Infektionskrankheiten*, um den Kapazitätsaufbau im öffentlichen Gesundheitswesen zu stärken, insbesondere in Entwicklungsländern, namentlich durch den Informations- und Erfahrungsaustausch, sowie Forschungs- und Ausbildungsprogramme, die schwerpunktmäßig auf die Überwachung, Verhütung, Eindämmung, Bekämpfung, Betreuung und Behandlung bei Infektionskrankheiten sowie auf entsprechende Impfstoffe abstellen;

48. *betont*, dass die Rolle der Generalversammlung als der höchsten zwischenstaatlichen Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Zusammenhang mit der koordinierten und integrierten Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten gestärkt werden muss;

49. *erklärt erneut*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Rolle als zentraler Mechanismus für die systemweite Koordinierung weiter verstärken und so die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 50/227 der Generalversammlung fördern soll;

50. *unterstreicht*, dass die Fachkommissionen, sofern ihr Auftrag dies umfasst, auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten übernehmen sollen;

51. *betont*, dass sich alle zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat stärker auf die Umsetzung und Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005 und der anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen konzentrieren sollen;

52. *erinnert an die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung und bittet den Handels- und Entwicklungsrat*, im Rahmen seines Mandats und unter den einschlägigen Punkten seiner Tagesordnung zur Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und zur Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte beizutragen;

53. *beschließt*, die Durchführung der in ihrer Resolution 57/270 B über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich festgelegten Maßnahmen und Mechanismen zu beschleunigen;

54. *ersucht die Statistische Kommission erneut*, die Indikatoren zur Bewertung der Erfüllung der Verpflichtungen und der Erreichung der Entwicklungsziele auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu präzisieren und in eine endgültige Form zu bringen;

55. *betont*, dass die Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf berechenbarer, kontinuierlicher und gesicherter Grundlage beträchtlich erhöht werden müssen, um die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen in die Lage zu versetzen, wirksam zur Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten beizutragen, und erklärt erneut, dass die Wirksamkeit, die Effizienz, die Steuerung und die Nutzeffekte des Systems der Vereinten Nationen bei der Gewährung von Entwicklungshilfe insgesamt kontinuierlich gestärkt werden müssen;

56. *beschließt*, auf jeder Tagung der Generalversammlung während der Aussprache über die Weiterverfolgung der Millenniums-Erklärung²³ und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 eine Sitzung speziell der Entwicklung zu widmen und dabei auch die im Vorjahr erzielten Fortschritte zu bewerten;

57. *bittet* die Regionalkommissionen, in Zusammenarbeit mit anderen Regionalorganisationen und gegebenenfalls anderen regionalen Prozessen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter zur Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und zur Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte beizutragen;

58. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin Informationen über die durchgängige Berücksichtigung, die Integration und die Koordinierung der Entwicklungsaktivitäten auf SekretariatsEbene in den Jahresüberblicksbericht des Rates der Leiter aufzunehmen;

59. *befürwortet und unterstützt* auf regionaler Ebene eingeleitete entwicklungspolitische Rahmeninitiativen wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴¹ sowie ähnliche Ansätze in anderen Regionen;

60. *bekundet erneut ihre Entschlossenheit*, den Beitrag nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer Interessenträger im Rahmen der nationalen Entwicklungsanstrengungen zu verstärken und die weltweite Entwicklungspartnerschaft zu fördern;

61. *betont*, wie wichtig es ist, die Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen zu fördern;

62. *unterstreicht*, dass die gemäß Resolution 60/188 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2005 abzuhaltende Konferenz zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey²⁷ angemessen und sachbezogen vorbereitet werden muss;

63. *ersucht* den Generalsekretär, über die bei der Umsetzung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005 erzielten Fortschritte im Rahmen des umfassenden Berichts über die Weiterverfolgung der Millenniums-Erklärung und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/284

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 7. September 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.61, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

60/284. Verhütung bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003,

eingedenk ihrer Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse gemäß der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verhütung bewaffneter Konflikte,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die während der Behandlung des Tagesordnungspunkts "Verhütung bewaffneter Konflikte" auf ihrer sechzigsten Tagung abgegeben wurden,

⁴¹ A/57/304, Anlage.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte⁴²;
2. *beschließt*, die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs und der darin enthaltenen Empfehlungen auf ihrer einundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 60/285

Auf der 98. Plenarsitzung am 7. September 2006 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.60/Rev.2, eingebracht von Aserbaidschan.

60/285. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans

Die Generalversammlung,

ernsthaft besorgt über die Brände in den betroffenen Gebieten, die weitreichende Umweltschäden verursacht haben,

1. *betont*, dass dringlichst ein Umwelteinsatz durchgeführt werden muss, um die Brände in den betroffenen Gebieten zu löschen und ihre schädlichen Folgen zu überwinden;
2. *begrüßt* die Bereitschaft der Parteien zu einer diesbezüglichen Zusammenarbeit und betrachtet einen solchen Einsatz als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme;
3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, zur Vorbereitung des Umwelteinsatzes eine Mission in die Region zu entsenden, mit dem Auftrag, die kurz- und langfristigen Auswirkungen der Brände auf die Umwelt zu bewerten;
4. *fordert* in diesem Zusammenhang die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *auf*, in Zusammenarbeit mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa jede erforderliche Hilfe und das entsprechende Fachwissen zur Verfügung zu stellen, unter anderem auch für die Evaluierung und Bekämpfung der kurz- und langfristigen Auswirkungen der Umweltschäden in der Region und für die Wiederherstellung der Region;
5. *ersucht* den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Mitgliedstaaten der Generalversammlung bis zum 30. April 2007 einen Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 60/286

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 8. September 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung (A/60/999).

60/286. Neubelebung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der zentralen Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengebendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen sowie ihrer Rolle im Prozess der Normsetzung und der Kodifizierung des Völkerrechts,

sowie in Bekräftigung der Autorität der Generalversammlung und der Stärkung ihrer in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Rolle in allen globalen Angelegenheiten, die die internationale Gemeinschaft berühren, und in Bekräftigung ihrer zentralen Rolle in dem Reformprozess,

in der Erkenntnis, dass die Generalversammlung das universelle und repräsentative Forum ist, dem alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angehören,

die Notwendigkeit *hervorhebend*, das Gleichgewicht zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und Mandate gemäß der Charta uneingeschränkt zu achten und zu wahren,

⁴² A/60/891.

erneut erklärend, dass die Plenarsitzungen der Generalversammlung als Forum für die Abgabe von Grundsatzklärungen auf hoher Ebene sowie für die Behandlung unter anderem von Tagesordnungspunkten dienen sollen, denen eine besondere politische Bedeutung oder besondere Dringlichkeit zukommt,

unterstreichend, wie wichtig es ist, ausreichende Ressourcen für die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen,

erneut erklärend, dass sie nach der Charta zur Prüfung aller Haushaltsfragen befugt ist,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, insbesondere der Resolutionen 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004 und 59/313 vom 12. September 2005,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht der durch die Versammlungsresolution 59/313 eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung⁴³,

beschließt, den in der Anlage dieser Resolution enthaltenen Wortlaut zu verabschieden.

Anlage

Die Generalversammlung,

Themenkomplex I. Rolle und Autorität der Generalversammlung

im Kontext der weiteren Stärkung der in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Rolle und Autorität der Generalversammlung,

1. bekräftigt die Rolle und Autorität der Generalversammlung, einschließlich in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, wie in den Artikeln 10 bis 14 sowie 35 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen, gegebenenfalls unter Anwendung der in den Regeln 7 bis 10 ihrer Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren, die ihr ein rasches Handeln ermöglichen, eingedenk dessen, dass der Sicherheitsrat nach Artikel 24 der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt;

2. fordert die Präsidenten der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats nachdrücklich auf, in regelmäßigen Abständen zusammenzutreffen, um eine stärkere Zusammenarbeit und Koordinierung ihrer Arbeitsprogramme entsprechend ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen nach der Charta zu gewährleisten; der Präsident der Versammlung unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Ergebnisse dieser Treffen;

3. befürwortet die Abhaltung themenbezogener interaktiver Aussprachen in der Generalversammlung über aktuelle Fragen von entscheidender Bedeutung für die internationale Gemeinschaft und bittet den Präsidenten der Versammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Themen für solche Aussprachen vorzuschlagen;

4. bittet den Sicherheitsrat, seine Initiativen zur Verbesserung der Qualität seines Jahresberichts, den er der Generalversammlung nach Artikel 24 Absatz 3 der Charta vorzulegen hat, fortzusetzen, um der Versammlung einen sachbezogenen und analytischen Bericht zu unterbreiten;

5. im Rahmen der in Ziffer 12 der Anlage der Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 verlangten Bewertung der Aussprache über den Jahresbericht des Sicherheitsrats informiert der Präsident die Generalversammlung über seine Entscheidung betreffend die Notwendigkeit einer weiteren Behandlung des Berichts des Rates, namentlich im Hinblick auf die Abhaltung informeller Konsultationen, die Notwendigkeit und den Inhalt aller etwaigen Beschlüsse, die die Versammlung auf Grund der Aussprache fasst, sowie Angelegenheiten, die dem Rat zur Kenntnis zu bringen sind;

6. bittet den Sicherheitsrat, die Generalversammlung regelmäßig über die Schritte auf dem Laufenden zu halten, die er hinsichtlich der Verbesserung seiner Berichterstattung an die Versammlung unternommen hat oder in Betracht zieht;

⁴³ A/60/999.

7. bittet den Sicherheitsrat außerdem, der Generalversammlung im Einklang mit den Artikeln 15 und 24 der Charta in regelmäßigen Abständen themenbezogene Sonderberichte zu Fragen von aktuellem internationalem Belang zur Prüfung vorzulegen;

8. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, seinen Bericht an die Generalversammlung auch künftig im Einklang mit Versammlungsresolution 50/227 vom 24. Mai 1996 zu erstellen und ihn knapper und maßnahmenorientierter zu gestalten, indem die entscheidenden Bereiche hervorgehoben werden, die eine Beschlussfassung durch die Versammlung erfordern, und gegebenenfalls konkrete Empfehlungen zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten abgegeben werden;

9. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, am Ende seiner jeweiligen Amtszeit seinem Nachfolger einen kurzen informellen Bericht über bewährte Praktiken und gewonnene Erfahrungen vorzulegen;

10. nimmt Kenntnis von Ziffer 3 b) ihrer Resolution 59/313 vom 12. September 2005 sowie von Ziffer 9 ihrer Resolution 60/246 vom 23. Dezember 2005, durch die dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und als Teil der Maßnahmen zur Stärkung des Büros zwei zusätzliche Stellen auf leitender und herausgehobener Ebene zur Verfügung gestellt wurden;

11. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit dem designierten Präsidenten der Generalversammlung im Einklang mit Resolution 58/126 vom 19. Dezember 2003 Übergangsbüroräume und sonstige Unterstützung zur Verfügung gestellt werden;

12. befürwortet, soweit zweckmäßig, ein stärkeres Zusammenwirken in maßgeblichen Fragen mit der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, insbesondere aus Entwicklungsländern, unter uneingeschränkter Achtung des zwischenstaatlichen Charakters der Generalversammlung und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung;

13. befürwortet außerdem, soweit zweckmäßig, die weitere Zusammenarbeit zwischen der Generalversammlung und den nationalen und regionalen Parlamenten, insbesondere über die Interparlamentarische Union;

14. ersucht die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit interessierten Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Weltöffentlichkeit besser über die Tätigkeit der Generalversammlung aufzuklären;

15. fordert das Sekretariat nachdrücklich auf, weiter darauf hinzuwirken, dass die Generalversammlung stärker wahrgenommen wird, und ersucht zu diesem Zweck darum, dass das *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) so umgestaltet wird, dass die Plenarsitzungen und anderen wichtigen Veranstaltungen der Generalversammlung und die Sitzungen des Sicherheitsrats nebeneinander aufgeführt werden;

16. legt den Präsidenten der Generalversammlung nahe, stärker in der Öffentlichkeit in Erscheinung zu treten, einschließlich durch vermehrte Kontakte mit Vertretern der Medien und der Zivilgesellschaft, und so die Tätigkeit der Generalversammlung besser bekannt zu machen, und legt dem Generalsekretär die Fortführung der Praxis nahe, dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung einen Sprecher und einen Assistenten des Sprechers zur Verfügung zu stellen;

Themenkomplex II. Auswahl des Generalsekretärs

17. verweist auf Artikel 97 der Charta sowie auf die Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 11(I) vom 24. Januar 1946 und 51/241, soweit sie die Rolle der Versammlung bei der Ernennung des Generalsekretärs auf Empfehlung des Sicherheitsrats betreffen;

18. betont eingedenk des Artikels 97 der Charta, dass der Prozess der Auswahl des Generalsekretärs alle Mitgliedstaaten einschließen und transparenter gestaltet werden muss und dass bei der Ermittlung und Ernennung des besten Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs der turnusmäßige regionale Wechsel und die Gleichberechtigung der Geschlechter gebührend berücksichtigt werden sollen, und bittet den Sicherheitsrat, die Generalversammlung regelmäßig über die Schritte auf dem Laufenden zu halten, die er diesbezüglich unternommen hat;

19. legt unbeschadet der in Artikel 97 der Charta festgelegten Rolle der Hauptorgane dem Präsidenten der Generalversammlung nahe, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen,

um mögliche Kandidaten zu ermitteln, die die Unterstützung eines Mitgliedstaats haben, und die Ergebnisse nach Unterrichtung aller Mitgliedstaaten an den Sicherheitsrat weiterzuleiten;

20. spricht sich dafür aus, dass die formelle Bekanntgabe von Kandidaturen für das Amt des Generalsekretärs in einer Weise erfolgt, die ausreichend Zeit für Interaktionen mit den Mitgliedstaaten lässt, und ersucht die Kandidaten, ihre Auffassungen allen Mitgliedstaaten der Generalversammlung zu unterbreiten;

21. verweist auf Ziffer 61 ihrer Resolution 51/241, in der es heißt, dass der Generalsekretär zur Gewährleistung eines reibungslosen und effizienten Übergangs so frühzeitig wie möglich, vorzugsweise spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Vorgängers, ernannt werden soll;

22. betont, wie wichtig es ist, dass die Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs unter anderem den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind und umfassende Führungsqualitäten sowie administrative und diplomatische Erfahrung besitzen und erkennen lassen;

Themenkomplex III. Arbeitsmethoden

23. bekräftigt das souveräne Recht der Mitgliedstaaten, im Rahmen der Geschäftsordnung der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, Resolutionsentwürfe in klarerer, gezielterer und maßnahmenorientierterer Form vorzulegen;

24. ersucht den Generalsekretär, die Geschäftsordnung der Generalversammlung in einer konsolidierten Fassung in allen Amtssprachen sowohl gedruckt als auch online herauszugeben, und ersucht den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten, die Präzedenzfälle und die bisherige Praxis hinsichtlich der Regeln und Gepflogenheiten der zwischenstaatlichen Organe der Organisation öffentlich zugänglich zu machen;

25. ersucht die Hauptausschüsse, sich auch weiterhin um die stärkere Straffung ihrer Tagesordnungen und die Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden zu bemühen, und bittet die Vorstände der Hauptausschüsse, ihre Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung zu verstärken;

26. beschließt in dieser Hinsicht, die Empfehlungen der Hauptausschüsse betreffend die Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden und die Zuweisung von Tagesordnungspunkten, deren Umsetzung von der Generalversammlung gebilligt werden muss, gebührend zu berücksichtigen;

27. fordert erneut die wirksame Anwendung der Regel 42 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

28. ersucht um eine Unterrichtung über den aktuellen Stand der Umsetzung ihrer in Ziffer 15 ihrer Resolution 59/313 enthaltenen Empfehlung betreffend die Prüfung des Einsatzes optischer Scanner zur Beschleunigung der Auszählung der in geheimen Wahlen abgegebenen Stimmen, unter gebührender Berücksichtigung der damit zusammenhängenden Sicherheitserfordernisse sowie der Glaubhaftigkeit, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit dieses Mittels, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über die diesbezüglichen Modalitäten Bericht zu erstatten;

29. ersucht den Generalsekretär, die in Ziffer 20 der Resolution 57/300 vom 20. Dezember 2002 betreffend die Konsolidierung von Berichten und in Ziffer 6 der Anlage der Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 betreffend die Dokumentation vorgesehener Maßnahmen weiter umzusetzen;

30. verweist auf Ziffer 19 ihrer Resolution 59/313 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Sachstandsbericht samt tabellarischer Übersicht über die Durchführung aller Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 58/126, 58/316 und 59/313 sowie dieser Resolution, vorzulegen;

31. beschließt, die Präsidentin der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu bitten, Konsultationen unter den Mitgliedstaaten in die Wege zu leiten, um über die Einsetzung einer allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Versammlung zu entscheiden, die den Auftrag hätte, Möglichkeiten für eine weitere Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der einschlägigen Versammlungsresolutionen und einer Überprü-

fung der Tagesordnung und der Arbeitsmethoden der Versammlung, und der Versammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen.

RESOLUTION 60/287

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 8. September 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.63 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Angola, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Dänemark, El Salvador, Fidschi, Finnland, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Mauritius, Niederlande, Norwegen, Pakistan, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Sambia, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Zypern.

60/287. Der Friedenskonsolidierungsfonds

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁴,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/180 und auf die Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2005 über die Einsetzung der Kommission für Friedenskonsolidierung, insbesondere auf ihre Ziffern 24 und 25,

1. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs⁴⁵ dargelegten Vorkehrungen für die Einrichtung des Friedenskonsolidierungsfonds und von der im Anhang des Berichts enthaltenen Aufgabenstellung des Fonds;

2. *bekräftigt* ihre Rolle bei der Festlegung der allgemeinen Leitlinien für den Einsatz des Fonds, um seine höchstmögliche Wirkung sicherzustellen und seine Funktionsweise zu verbessern;

3. *begrüßt* die bereits an den Fonds entrichteten Beiträge und zugesagten Finanzmittel und betont die Notwendigkeit stetiger Beiträge, damit der Fonds verstärkt in der Lage ist, die zur Einleitung friedenskonsolidierender Tätigkeiten in der Konfliktfolgezeit benötigten Mittel unverzüglich bereitzustellen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Fonds zu erwägen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung einen jährlichen Bericht über die Funktionsweise und die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/288

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 8. September 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.62, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

60/288. Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der ihr in der Charta zugedachten Rolle, namentlich bei Fragen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit,

unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

in Bekräftigung der in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltenen Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, der in der Anlage zur Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 enthaltenen Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung

⁴⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁵ A/60/984.

des internationalen Terrorismus und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁴⁶, insbesondere seines Abschnitts über Terrorismus,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, namentlich Resolution 46/51 vom 9. Dezember 1991, die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus,

sowie unter Hinweis darauf, dass sich die politischen Führer der Welt in dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 erneut dazu bekannten, alle Anstrengungen zur Wahrung der souveränen Gleichheit aller Staaten zu unterstützen, ihre territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit zu achten, jede mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen zu unterlassen und die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft oder ausländischer Besetzung befinden, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art sowie die nach Treu und Glauben erfolgende Erfüllung der im Einklang mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen zu wahren,

ferner unter Hinweis auf den im Ergebnis des Weltgipfels 2005 enthaltenen Auftrag an die Generalversammlung, unverzüglich die vom Generalsekretär bestimmten Elemente für eine Strategie zur Terrorismusbekämpfung im Hinblick darauf weiterzuentwickeln, eine Strategie zur Förderung umfassender, koordinierter und konsequenter Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung des Terrorismus zu verabschieden und umzusetzen, die auch die Bedingungen berücksichtigt, welche die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen,

bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

ferner in Bekräftigung der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, alles zu tun, um Einigung über ein umfassendes Übereinkommen über den internationalen Terrorismus zu erzielen und ein solches Übereinkommen zu schließen, namentlich indem die offenen Fragen in Bezug auf die rechtliche Definition und Abgrenzung der vom Übereinkommen erfassten Handlungen geregelt werden, damit es als wirksames Instrument der Terrorismusbekämpfung eingesetzt werden kann,

nach wie vor anerkennend, dass die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Entwicklung einer internationalen Antwort auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen geprüft werden könnte,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken,

eingedenk der Notwendigkeit, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen,

in Bekräftigung der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, auch weiterhin alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um Konflikte beizulegen, ausländische Besetzung zu beenden, gegen Un-

⁴⁶ Siehe Resolution 60/1.

terdrückung vorzugehen, Armut zu beseitigen, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung, weltweite Prosperität, eine gute Regierungsführung, Menschenrechte für alle und Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die interkulturelle Verständigung zu verbessern und die Achtung aller Religionen, religiösen Werte, Weltanschauungen und Kulturen zu gewährleisten,

1. *bekundet ihre Anerkennung* für den der Generalversammlung vom Generalsekretär vorgelegten Bericht "Vereint gegen den Terrorismus: Empfehlungen für eine weltweite Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus"⁴⁷;

2. *verabschiedet* diese Resolution und die dazugehörige Anlage als Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus ("die Strategie");

3. *beschließt*, unbeschadet der weiteren Erörterung aller Tagesordnungspunkte betreffend den Terrorismus und die Terrorismusbekämpfung in ihren zuständigen Ausschüssen die folgenden Schritte zur wirksamen Weiterverfolgung der Strategie zu unternehmen:

a) die Strategie auf einem Tagungsteil auf hoher Ebene ihrer einundsechzigsten Tagung einzuleiten;

b) in zwei Jahren die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zu prüfen und ihre Aktualisierung im Hinblick auf Veränderungen zu erwägen, in der Erkenntnis, dass viele der in der Strategie enthaltenen Maßnahmen sofort durchgeführt werden können, während andere nachhaltige Anstrengungen im Laufe der nächsten Jahre erfordern werden oder als langfristige Ziele zu betrachten sind;

c) den Generalsekretär zu bitten, zu den künftigen Beratungen der Generalversammlung über die Überprüfung der Umsetzung und Aktualisierung der Strategie beizutragen;

d) die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen zu ermutigen, die Umsetzung der Strategie zu unterstützen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Fachwissen;

e) nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft weiter zu ermutigen, sich gegebenenfalls damit zu befassen, wie die Anstrengungen zur Umsetzung der Strategie verstärkt werden können;

4. *beschließt*, den Punkt "Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Aktionsplan

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, beschließen,

1. den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen konsequent, unmissverständlich und mit Nachdruck zu verurteilen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

2. dringende Maßnahmen zu ergreifen, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu verhüten und zu bekämpfen, und insbesondere

a) zu erwägen, ohne Verzögerung Vertragspartei der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Terrorismusbekämpfung zu werden und diese durchzuführen, und alles zu tun, um Einigung über ein umfassendes Übereinkommen über den internationalen Terrorismus zu erzielen und ein solches Übereinkommen zu schließen;

b) alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Terrorismusbekämpfung durchzuführen;

⁴⁷ A/60/825.

c) alle Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend den internationalen Terrorismus durchzuführen und mit den Nebenorganen des Sicherheitsrats zur Terrorismusbekämpfung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, wobei wir anerkennen, dass viele Staaten auch weiterhin Hilfe bei der Durchführung dieser Resolutionen benötigen;

3. anzuerkennen, dass die internationale Zusammenarbeit und alle Maßnahmen, die wir zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit unseren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokollen, insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen müssen.

I. Maßnahmen zur Beseitigung der die Ausbreitung des Terrorismus begünstigenden Bedingungen

Wir beschließen, die nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung der den Terrorismus begünstigenden Bedingungen, unter anderem länger andauernde ungelöste Konflikte, Entmenschlichung der Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, fehlende Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsverletzungen, ethnische, nationale und religiöse Diskriminierung, politische Ausgrenzung, sozioökonomische Marginalisierung und Mangel an guter Regierungsführung, zu beseitigen, wobei wir anerkennen, dass keine dieser Bedingungen terroristische Handlungen entschuldigen oder rechtfertigen kann:

1. auch weiterhin die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf Gebieten wie Konfliktprävention, Verhandlung, Vermittlung, Vergleich, gerichtliche Entscheidung, Rechtsstaatlichkeit, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung zu stärken und bestmöglichen Gebrauch von ihnen zu machen, um zur erfolgreichen Prävention und friedlichen Beilegung länger andauernder ungelöster Konflikte beizutragen. Wir erkennen an, dass die friedliche Beilegung solcher Konflikte zur Stärkung des weltweiten Kampfes gegen den Terrorismus beitragen würde;

2. auch weiterhin unter dem Dach der Vereinten Nationen Initiativen und Programme zur Förderung des Dialogs, der Toleranz und der Verständigung zwischen den Zivilisationen, Kulturen, Völkern und Religionen in die Wege zu leiten und die gegenseitige Achtung der Religionen, religiösen Werte, Weltanschauungen und Kulturen zu fördern und ihre Diffamierung zu verhindern. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vom Generalsekretär eingeleitete Initiative für die Allianz der Zivilisationen. Wir begrüßen außerdem ähnliche, in anderen Teilen der Welt ergriffene Initiativen;

3. eine Kultur des Friedens, der Gerechtigkeit und der menschlichen Entwicklung, der ethnischen, nationalen und religiösen Toleranz und der Achtung aller Religionen, religiösen Werte, Weltanschauungen und Kulturen zu fördern, indem wir je nach Bedarf Bildungs- und Aufklärungsprogramme einrichten und unterstützen, an denen alle Teile der Gesellschaft mitwirken. In dieser Hinsicht ermutigen wir die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, eine Schlüsselrolle zu spielen, so auch über den religions- und konfessionsübergreifenden Dialog und den Dialog zwischen den Zivilisationen;

4. auch weiterhin darauf hinzuwirken, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen im Einklang mit unseren jeweiligen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu ergreifen, um die Aufstachelung zur Begehung einer terroristischen Handlung oder terroristischer Handlungen gesetzlich zu verbieten und ein solches Verhalten zu verhindern;

5. erneut unsere Entschlossenheit zu bekunden, die rasche und vollständige Verwirklichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sicherzustellen. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle;

6. die Agenda der Entwicklung und der sozialen Integration auf allen Ebenen als eigenständiges Ziel weiterzuerfolgen und zu stärken, in der Erkenntnis, dass Erfolge auf diesem Gebiet, insbesondere bei der Jugendarbeitslosigkeit, die Marginalisierung und das daraus resultierende Gefühl der Viktimisierung als Antriebskraft des Extremismus und der Rekrutierung von Terroristen verringern könnten;

7. das gesamte System der Vereinten Nationen zu ermutigen, seine bereits laufenden Maßnahmen der Zusammenarbeit und Hilfe in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Menschen-

rechte und gute Regierungsführung zu Gunsten einer dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auszuweiten;

8. zu erwägen, auf freiwilliger Basis nationale Hilfssysteme zu schaffen, die den Bedürfnissen der Opfer des Terrorismus und ihrer Angehörigen Rechnung tragen und die Normalisierung ihres Lebens erleichtern. In dieser Hinsicht ermutigen wir die Staaten, die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen um Unterstützung beim Aufbau solcher nationalen Systeme zu ersuchen. Wir werden außerdem bestrebt sein, die internationale Solidarität zu Gunsten der Opfer und die Einbindung der Zivilgesellschaft in eine weltweite Kampagne gegen den Terrorismus und für seine Verurteilung zu fördern. Dazu könnte gehören, dass die Generalversammlung die Möglichkeit prüft, praktische Mechanismen zur Gewährung von Hilfe für die Opfer zu schaffen.

II. Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus

Wir beschließen, die nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen, um den Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen, insbesondere indem wir Terroristen den Zugang zu den Mitteln für die Durchführung ihrer Anschläge und zu ihren Zielen verwehren und verhindern, dass ihre Anschläge die gewollte Wirkung erzielen:

1. es zu unterlassen, terroristische Aktivitäten zu organisieren, anzustiften, zu erleichtern, sich daran zu beteiligen, zu finanzieren, zu begünstigen oder zu dulden, und geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass unser jeweiliges Hoheitsgebiet nicht für terroristische Einrichtungen oder Ausbildungslager oder zur Vorbereitung oder Organisation von terroristischen Handlungen benutzt wird, die gegen andere Staaten oder deren Staatsangehörige verübt werden sollen;

2. bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit unseren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um alle Personen, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen oder den Tätern Unterschlupf gewähren, zu finden, ihnen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie entsprechend dem Grundsatz "entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen" vor Gericht zu bringen;

3. im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts, insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die terroristische Handlungen begangen haben, ergriffen und strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden. Wir werden uns bemühen, zu diesem Zweck Rechtshilfe- und Auslieferungübereinkommen zu schließen und durchzuführen und die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden zu verstärken;

4. gegebenenfalls die Zusammenarbeit beim Austausch aktueller und genauer Informationen betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken;

5. die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung von Verbrechen zu verstärken, die mit dem Terrorismus zusammenhängen könnten, namentlich Drogenhandel unter allen Aspekten, unerlaubter Waffenhandel, insbesondere Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich tragbarer Flugabwehrsysteme, Geldwäsche und Schmuggel von nuklearem, chemischem, biologischem, radiologischem und anderem potenziell gefährlichem Material;

6. zu erwägen, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴⁸ und der drei dazugehörigen Zusatzprotokolle⁴⁹ zu werden und sie durchzuführen;

7. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, bevor wir einer Person Asyl gewähren, um uns dessen zu versichern, dass der Asylsuchende sich nicht an terroristischen Aktivitäten beteiligt hat,

⁴⁸ Resolution 55/25, Anlage I. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005.

⁴⁹ Resolution 55/25, Anlagen II und III, und Resolution 55/255, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007 (Protokoll gegen Schleusung).

und, nachdem wir Asyl gewährt haben, um uns dessen zu versichern, dass der Flüchtlingsstatus nicht in einer Weise genutzt wird, die im Widerspruch zu den Bestimmungen unter Abschnitt II Ziffer 1 steht;

8. die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen zu ermutigen, Mechanismen oder Zentren zur Terrorismusbekämpfung zu schaffen oder zu stärken. Sollten diese Organisationen diesbezüglich Zusammenarbeit und Hilfe benötigen, ermutigen wir den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und sein Exekutivdirektorium sowie, im Rahmen ihres bestehenden Mandats, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation, die Gewährung dieser Zusammenarbeit und Hilfe zu erleichtern;

9. anzuerkennen, dass im Rahmen der internationalen Anstrengungen zur Ausweitung des Kampfes gegen den Terrorismus die Frage der Schaffung eines internationalen Zentrums zur Bekämpfung des Terrorismus geprüft werden könnte;

10. die Staaten zu ermutigen, die umfassenden internationalen Normen anzuwenden, die in den von der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen" verfassten Vierzig Empfehlungen betreffend Geldwäsche und Neun Sonderempfehlungen betreffend Terrorismusfinanzierung enthalten sind, wobei wir anerkennen, dass die Staaten möglicherweise Hilfe bei der Anwendung dieser Normen benötigen;

11. das System der Vereinten Nationen zu bitten, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine einheitliche, umfassende Datenbank für biologische Zwischenfälle einzurichten, wobei sicherzustellen ist, dass sie die von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation geplante Datenbank für Biokriminalität ergänzt. Wir legen außerdem dem Generalsekretär nahe, die Liste der Experten und Labore sowie die technischen Leitlinien und Verfahren, die ihm für die rasche und effiziente Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes zur Verfügung stehen, zu aktualisieren. Darüber hinaus stellen wir fest, wie wichtig der Vorschlag des Generalsekretärs ist, im Rahmen der Vereinten Nationen die wichtigsten Interessenträger auf dem Gebiet der Biotechnologie, namentlich die Industrie, die Wissenschaft, die Zivilgesellschaft und die Regierungen, zu einem gemeinsamen Programm zusammenzubringen, um sicherzustellen, dass die Fortschritte der Biotechnologie nicht für terroristische oder andere kriminelle Zwecke genutzt werden, sondern dem Gemeinwohl dienen, unter gebührender Achtung der grundlegenden völkerrechtlichen Normen betreffend die Rechte des geistigen Eigentums;

12. in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und unter gebührender Wahrung der Vertraulichkeit, Achtung der Menschenrechte und Einhaltung der sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen Mittel und Wege zu erkunden,

a) um die auf internationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen im Internet zu koordinieren;

b) um das Internet als Instrument für die Bekämpfung der Verbreitung des Terrorismus einzusetzen, wobei wir anerkennen, dass die Staaten möglicherweise diesbezügliche Hilfe benötigen;

13. je nach Bedarf die nationalen Anstrengungen und die bilaterale, subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um die Grenz- und Zollkontrollen zu verbessern, mit dem Ziel, die Bewegung von Terroristen zu verhindern und aufzudecken und den unerlaubten Handel, unter anderem mit Kleinwaffen und leichten Waffen, konventioneller Munition und Sprengstoffen und mit nuklearen, chemischen, biologischen oder radiologischen Waffen und Materialien, zu verhindern und aufzudecken, wobei wir anerkennen, dass die Staaten möglicherweise diesbezügliche Hilfe benötigen;

14. den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und sein Exekutivdirektorium zu ermutigen, auch weiterhin mit den Staaten auf Antrag zusammenzuarbeiten, um die Verabschiedung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf Reisen von Terroristen zu erleichtern und bewährte Praktiken auf diesem Gebiet zu ermitteln, nach Möglichkeit unter Rückgriff auf die von internationalen Fachorganisationen wie der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Weltzollorganisation und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation entwickelten Praktiken;

15. den Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrats zu ermutigen, auch weiterhin darauf hinzuarbeiten, die Wirksamkeit des Reiseverbots im Rahmen des Sanktionsregimes der Vereinten Nationen gegen Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen zu erhöhen und mit Vorrang dafür Sorge zu tragen, dass faire und transparente Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in seine Listen, ihre Streichung von diesen Listen und die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln. In dieser Hinsicht legen wir den Staaten nahe, Informationen auszutauschen, namentlich durch die weite Verbreitung der Besonderen Mitteilungen ("Special Notices") der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation und der Vereinten Nationen zu den Personen, die diesem Sanktionsregime unterliegen;

16. die Anstrengungen und die Zusammenarbeit nach Bedarf auf allen Ebenen zu verstärken, um die Sicherheit der Erstellung und Ausgabe von Identitäts- und Reisedokumenten zu verbessern und ihre Änderung oder ihren betrügerischen Gebrauch zu verhindern und aufzudecken, wobei wir anerkennen, dass die Staaten dabei möglicherweise Hilfe benötigen. In dieser Hinsicht bitten wir die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation, ihre Datenbank über gestohlene und verlorene Reisedokumente zu erweitern, und wir werden uns bemühen, dieses Instrument bei Bedarf voll zu nutzen, insbesondere durch den Austausch sachdienlicher Informationen;

17. die Vereinten Nationen zu bitten, die Planung der Abwehr gegen einen Terroranschlag mit nuklearen, chemischen, biologischen oder radiologischen Waffen oder Materialien besser zu koordinieren, insbesondere indem sie die Wirksamkeit des bestehenden interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für die Bereitstellung von Hilfe, für Hilfseinsätze und Opferhilfe überprüfen und verbessern, damit alle Staaten angemessene Hilfe erhalten können. In dieser Hinsicht bitten wir die Generalversammlung und den Sicherheitsrat, Leitlinien für die erforderliche Zusammenarbeit und Hilfe im Falle eines Terroranschlags mit Massenvernichtungswaffen zu gewähren;

18. alle Anstrengungen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, die Sicherheit und den Schutz besonders verwundbarer Ziele wie der Infrastruktur und öffentlicher Orte sowie die Reaktion auf Terroranschläge und andere Katastrophen, insbesondere auf dem Gebiet des Zivilschutzes, zu verbessern, wobei wir anerkennen, dass die Staaten möglicherweise diesbezügliche Hilfe benötigen.

III. Maßnahmen zum Aufbau der Kapazitäten der Staaten für die Terrorismusverhütung und -bekämpfung und zur Stärkung der diesbezüglichen Rolle des Systems der Vereinten Nationen

Wir erkennen an, dass der Kapazitätsaufbau in allen Staaten ein zentrales Element der weltweiten Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung ist, und beschließen, die nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazitäten der Staaten für die Terrorismusverhütung und -bekämpfung auszubauen und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung die Koordinierung und die Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern:

1. die Mitgliedstaaten zu ermutigen, die Leistung freiwilliger Beiträge für Projekte der Zusammenarbeit und technischen Hilfe bei der Terrorismusbekämpfung der Vereinten Nationen zu erwägen und in dieser Hinsicht zusätzliche Finanzierungsquellen zu erkunden. Wir ermutigen außerdem die Vereinten Nationen, zu erwägen, den Privatsektor um Beiträge zu Kapazitätsaufbauprogrammen zu ersuchen, insbesondere zur Sicherung der Häfen, der Schifffahrt und der Zivilluftfahrt;

2. den durch die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bereitgestellten Rahmen für den Austausch bewährter Praktiken beim Aufbau von Kapazitäten für die Terrorismusbekämpfung zu nutzen und die Beiträge dieser Organisationen zu den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft auf diesem Gebiet zu erleichtern;

3. die Schaffung geeigneter Mechanismen zur Straffung der Berichterstattungspflichten der Staaten im Bereich der Terrorismusbekämpfung zu erwägen und Dopplungen bei der Anforderung von Berichten zu beseitigen, unter Berücksichtigung und Achtung der unterschiedlichen Mandate der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und seiner mit der Terrorismusbekämpfung befassten Nebenorgane;

4. Maßnahmen zu fördern, namentlich die Abhaltung regelmäßiger informeller Treffen, die darauf gerichtet sind, bei Bedarf einen häufigeren Austausch von Informationen über die Zu-

sammenarbeit und die technische Hilfe zwischen den Mitgliedstaaten, den mit der Terrorismusbekämpfung befassten Organen der Vereinten Nationen, den zuständigen Sonderorganisationen, den in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und der Gebergemeinschaft zu ermöglichen, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Staaten für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu erhöhen;

5. die Absicht des Generalsekretärs zu begrüßen, den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung im Rahmen der verfügbaren Mittel innerhalb des Sekretariats zu institutionalisieren, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung sicherzustellen;

6. den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und sein Exekutivdirektorium zu ermutigen, auch weiterhin die Kohärenz und Effizienz der auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung gewährten technischen Hilfe zu verbessern, insbesondere indem er seinen Dialog mit den Staaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen verstärkt und eng mit allen bilateralen und multilateralen Anbietern technischer Hilfe zusammenarbeitet, namentlich durch den Austausch von Informationen;

7. das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, namentlich seine Unterabteilung Terrorismusverhütung, zu ermutigen, den Staaten auf Antrag und in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium verstärkt technische Hilfe zu gewähren, um die Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu erleichtern;

8. den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation zu ermutigen, die Zusammenarbeit mit den Staaten zu verstärken, um ihnen dabei behilflich zu sein, die internationalen Normen und Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus voll einzuhalten;

9. die Internationale Atomenergie-Organisation und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen zu ermutigen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin daran zu arbeiten, den Staaten beim Aufbau von Kapazitäten behilflich zu sein, um den Zugriff von Terroristen auf nukleares, chemisches oder radiologisches Material zu verhindern, die Sicherheit in damit zusammenhängenden Anlagen zu gewährleisten und im Falle eines Anschlags mit solchem Material wirksam zu reagieren;

10. die Weltgesundheitsorganisation zu ermutigen, den Staaten verstärkt technische Hilfe bei der Verbesserung ihres öffentlichen Gesundheitswesens zu gewähren, damit sie bioterroristische Anschläge verhindern und sich darauf vorbereiten können;

11. auch weiterhin innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Reform und Modernisierung der Systeme, Einrichtungen und Institutionen für das Grenzmanagement auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu unterstützen;

12. die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Weltzollorganisation und die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation zu ermutigen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, mit den Staaten an der Ermittlung etwaiger nationaler Defizite in der Verkehrssicherheit zu arbeiten und ihnen auf Antrag Hilfe bei deren Behebung zu gewähren;

13. die Vereinten Nationen zu ermutigen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bewährte Praktiken zur Verhütung terroristischer Anschläge auf besonders verwundbare Ziele zu ermitteln und auszutauschen. Wir bitten die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, damit er entsprechende Vorschläge vorlegen kann. Wir erkennen außerdem an, wie wichtig es ist, öffentlich-private Partnerschaften auf diesem Gebiet aufzubauen.

IV. Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte für alle und der Rechtsstaatlichkeit als wesentlicher Grundlage des Kampfes gegen den Terrorismus

In Bekräftigung dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle sowie die Rechtsstaatlichkeit wesentliche Elemente aller Aspekte der Strategie sind, in der Erkenntnis, dass eine wirksame Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte nicht einander widersprechende, sondern vielmehr einander ergänzende und sich gegenseitig verstär-

kende Ziele sind, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Terrorismus zu fördern und zu schützen, beschließen wir, die nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. zu bekräftigen, dass die Resolution 60/158 der Generalversammlung vom 16. Dezember 2005 den grundlegenden Rahmen für den "Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus" vorgibt;

2. zu bekräftigen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen;

3. zu erwägen, unverzüglich Vertragsparteien der zentralen internationalen Rechtsinstrumente auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts zu werden und sie durchzuführen, sowie zu erwägen, die Zuständigkeit der internationalen und der in Betracht kommenden regionalen Menschenrechtsüberwachungsorgane anzuerkennen;

4. alles zu tun, um ein wirksames und auf den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit beruhendes nationales Strafjustizsystem zu schaffen und aufrechtzuerhalten, das im Einklang mit unseren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht sicherstellen kann, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, entsprechend dem Grundsatz "entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen" sowie unter gebührender Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor Gericht gestellt werden, und dass diese terroristischen Handlungen als schwere Straftaten nach dem innerstaatlichen Recht umschrieben werden. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Staaten möglicherweise Hilfe bei der Schaffung und Aufrechterhaltung solcher wirksamen und auf den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit beruhenden Strafjustizsysteme benötigen, und wir ermutigen sie, auf die technische Hilfe zurückzugreifen, die unter anderem von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gewährt wird;

5. die wichtige Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens durch die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte und wirksamer Strafjustizsysteme zu bekräftigen, die die wesentliche Grundlage unseres gemeinsamen Kampfes gegen den Terrorismus bilden;

6. den Menschenrechtsrat zu unterstützen und, während er Gestalt annimmt, zu seiner Arbeit zur Frage der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte für alle im Kampf gegen den Terrorismus beizutragen;

7. die Stärkung der operativen Kapazität des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu unterstützen, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Ausbau der Feldmissionen und -präsenzen. Das Amt soll auch künftig eine Führungsrolle dabei übernehmen, die Frage des Schutzes der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus zu prüfen, indem es allgemeine Empfehlungen zu den Verpflichtungen der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte abgibt und ihnen auf Antrag Hilfe und Rat gewährt, insbesondere auf dem Gebiet der Sensibilisierung nationaler Strafverfolgungsbehörden für die internationalen Menschenrechtsnormen;

8. die Rolle des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen. Der Sonderberichterstatter soll auch künftig durch den Briefwechsel mit Regierungen, Länderbesuche, die Kontaktpflege mit den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen und die Berichterstattung über diese Fragen die Anstrengungen der Staaten unterstützen und ihnen konkreten Rat erteilen.